

Deutsches Archiv für

Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

7. Jahrgang

Heft 1

1944

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

bei aller Größe von Verdienst und Leistung der Hanse, die Grenzen ihrer Bedeutung für Livland liegen.

Verfasser und Referent beabsichtigen über die durch den Aufsatz angeregten Fragen eine kameradschaftliche Aussprache an andrer Stelle.

Die Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich im Mittelalter

Ein Epilog

Von

Theodor Mayer

Der Züricher Historiker Prof. Dr. Karl Meyer hat 1911 ein Werk „Blenio und Leventina“ veröffentlicht, das in der wissenschaftlichen Welt große Anerkennung gefunden hat. In der Folge hat er sich Fragen, die mit der Entstehung der Eidgenossenschaft zusammenhängen, zugewandt; dabei hat er sich mehr und mehr von der Bahn der freien, unvoreingenommenen Wissenschaft entfernt. Schon Gg. v. Below hat schwerste Bedenken gegen seine Theorien erhoben¹⁾, U. Stutz hat seine wissenschaftliche Produktion mit ernststen, aber sehr entschiedenen Vorhaltungen begleitet und ihn eindringlich gemahnt²⁾. „Wie verlautet, ist Meyer mit einer größeren Arbeit beschäftigt, um seinen Standpunkt noch ausführlicher darzulegen und gegen die fast allgemeine Ablehnung insbesondere durch die Fachgenossen zu verteidigen. Fast möchte ich das bedauern und im Interesse der Sache sowie des Verfassers wünschen, diese Arbeit möchte von beiden Seiten fortan, wie wir Juristen sagen, *pro non scripta haberi*, und es möchte Meyer vergönnt sein, in andere, noch unberührte Stoffmassen sich einzuarbeiten und sie ohne Sensation aber mit demselben Erfolge wissenschaftlich zu bezwingen wie einst den Urkundeninhalt der Gemeindeladen der Täler Blenio und Leventina.“ Desungeachtet hat sich K. M. in seiner „Urschweizer Befreiungstradition“³⁾ von einer ungezügelten Phantasie und Voreingenommenheit leiten lassen. Die Ergebnisse dieses Buches wurden allgemein abgelehnt. A. Brack-

¹⁾ G. v. Below in Zs. f. schweiz. Gesch. (künftig zitiert als ZSG.) 3 (1923) S. 129—163.

²⁾ U. Stutz in ZRG. GA. 46 (1926) S. 557.

³⁾ 1927.

mann, H. Nabholz und H. Fehr¹⁾ haben ihm große Irrtümer nachgewiesen, K. M. hat entweder gar nicht geantwortet oder nur mit leerer Polemik, aber nirgends seine Kritiker widerlegt.

In seinem Werk „Der Ursprung der Eidgenossenschaft“²⁾ hat er 1941 anlässlich der 650-Jahr-Feier des Bundes von 1291 die alten Gedanken wiederaufgenommen und sich in einer hemmungslosen und dem 13. Jahrhundert keineswegs entsprechenden Feindseligkeit gegen die Habsburger und das Reich förmlich überschlagen. Auch dieses Werk hat wegen seines Inhaltes und seiner Tendenz begründete Ablehnung erfahren³⁾. Ich selbst habe zu dem Buch Stellung genommen und konnte K. M. erhebliche Fehler nachweisen. Ich habe dabei, wie ich schon im Titel zum Ausdruck brachte, das Problem unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen deutschen Geschichte behandelt⁴⁾, zumal die Entstehung der Eidgenossenschaft auch ein Vorgang der deutschen Geschichte und nicht eine nur schweizerische Angelegenheit ist. Darauf hat K. M. mit dem Versuch geantwortet, die Grundlagen, von denen ich ausgegangen bin, anzugreifen⁵⁾. Er hat durch Herausreißung einzelner Sätze und willkürliche Verwendung von Sperrdruck meine Ausführungen vielfach entstellt. Da ich aber annehmen kann, daß der interessierte Leser sich über meine Arbeiten nicht bei K. M. unterrichten wird, brauche ich auf seine Angriffe nicht einzugehen und Gesagtes nicht zu wiederholen. K. M. war — offenbar in der Erkenntnis der Schwäche seiner wissenschaftlichen Argumente — bestrebt, die Auseinandersetzung vom wissenschaftlichen Gebiet auf die politische Ebene zu verschieben. Weil er nun dafür bei mir keinen Anhaltspunkt fand, brachte er Auszüge aus deutschen Tageszeitungen, die mir völlig unbekannt waren und mit denen ich nicht das geringste zu tun habe, die aber gleichwohl meine Grundeinstellung wiedergeben

¹⁾ Brackmann, Neue Forschungen zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft (NA. 46): Ges. Aufsätze (1941) S. 478—485; H. Nabholz in Papsttum und Kaisertum (Festschr. f. P. F. Kehr, 1926) S. 526 ff.; H. Fehr, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, 1929. Vgl. Stutz, ZRG. GA. 48 S. 644.

²⁾ ZSG. 21 S. 204—605; vgl. auch: Der Freiheitskampf der eidgenöss. Bundesgründer (² 1942).

³⁾ Vgl. H. Fehr, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (Zs. f. schweiz. Recht NF. 61, 1942, S. 169—202); K. S. Bader in HZ. 168 (1943) S. 590—598.

⁴⁾ Th. Mayer in DA. 6 (1943) S. 150—187 u. in ZRG. GA. 63 (1943) S. 433—437.

⁵⁾ ZSG. 23 (1943) S. 371—429, 481—578. Zitiert: Klarlegung.

sollen. Ich verzichte darauf, in gleicher Weise entsprechende Artikel aus Schweizer Zeitungen vorzuführen. Dagegen kennt K. M. das deutsche wissenschaftliche Schrifttum der letzten Jahrzehnte nur ungenügend und benützt es einseitig, die Ausweitung der politischen und Verfassungsgeschichte durch Heranziehung der geschichtlichen Landesforschung ist ihm entgangen. Er, der Verfasser der Jubiläumsschrift von 1941 und des „Freiheitskampfes“, erhebt gegen die deutsche Geschichtswissenschaft den Vorwurf¹⁾, daß sie durch Gegenwartsprobleme angeregt und bestimmt und daher in ihrer Auffassung wandelbar sei. Daß die Wissenschaft Probleme, die das Leben der Zeit beherrschen, neu aufnimmt und behandelt, kann ihr und ihren Vertretern, auch K. M., nicht zum Vorwurf gemacht werden; daß durch eine neue Fragestellung und Betrachtungsweise mitunter große Fortschritte in der wissenschaftlichen Erkenntnis eingeleitet wurden, ist unbestreitbar. Es kommt nur darauf an, ob sie die Probleme mit wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit und Methode oder politisch voreingenommen und einseitig behandelt. Da ist es aber doch verwunderlich, daß gerade K. M. sich berufen fühlt, Vorwürfe zu erheben. Oder meint er, daß er einen gegen seine Person und seine Arbeiten zu richtenden Vorwurf am besten dadurch abwehren könne, daß er ihn vorher selbst gegen seine Gegner erhebt?²⁾

I.

Der Bund von 1291.

Die Auseinandersetzungen über die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft spitzen sich auf die Frage zu, ob die in der Befreiungssage, wie sie das weiße Buch von Sarnen überliefert, erzählten Ereignisse von der Gerichtstagung in Altdorf, dem Apfelschuß, der Ermordung Geßlers durch Tell historische Wirklichkeit sind und weiters, ob die revolutionäre Bewegung und die Gründung der Eidgenossenschaft in die letzte Zeit der Regierung Kg. Rudolfs von Habsburg oder ob sie in eine spätere Zeit, wohl um 1314/15 zu setzen sind, nachdem der Ansatz von 1308, dem Todesjahr Albrechts I., allgemein fallen gelassen worden ist. Die Antwort hängt haupt-

¹⁾ Vgl. ZSG. 23 (1943) S. 375, 397, 407, 427 f.

²⁾ Ich beschränke mich im folgenden auf Punkte, deren Klärung vom Standpunkt der Wissenschaft aus erwünscht ist, ich verzichte aber darauf, alles, was K. M. in rein dialektischer Weise schief oder unrichtig gebracht hat, richtigzustellen. Für derartigen Streit ist der Raum der Zeitschrift zu kostbar.

sächlich vom Quellenwert des weißen Buches und von der Möglichkeit ab, die Erzählungen durch urkundliche Quellen zeitlich festzulegen. Das weiße Buch ist um 1470 in Sarnen geschrieben und bringt als Einleitung zu einer Sammlung von Urkunden und Akten die Erzählung über den Ursprung der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden und ihren Kampf gegen die Habsburger; dazu kommen Nachrichten über das Haus Habsburg, die beweisen, daß der Verfasser wohl einige Tatsachen erfahren, sie aber arg durcheinandergeworfen hat¹⁾. So berichtet die um 1470 geschriebene Chronik, daß die Habsburger ausgestorben und von den Grafen von Tirol beerbt worden seien. Zur gleichen Zeit lebten mehrere Habsburger, K. Friedrich III. und sein Sohn Maximilian von der steirisch-österreichischen Linie, sowie Hg. Sigismund, dem Tirol und die habsburgischen Vorlande gehörten und der mit der Eidgenossenschaft viel zu tun hatte. Dem Verfasser war bekannt, daß zwischen Tirol und Habsburg eine Verbindung bestand; daß er aber das Verhältnis umkehrte und bei Hg. Sigismund nicht wußte, daß er ein richtiger Habsburger war, zeigt, wie sich bei ihm die Dinge verwirrten, und setzt die Glaubwürdigkeit seiner Berichte sehr herab. Wenn er über die Anfänge der Eidgenossenschaften anekdotenhafte Geschichten erzählt, fehlt ihm ein tieferes Verständnis für die zugrunde liegenden Einzelvorgänge im ganzen wie im besonderen, so bei der Wegnahme der Ochsen in Melchi oder beim Hausbau des Staufachers²⁾. Das weiße Buch berichtet weder über den Bund von 1291 noch über die Schlacht am Morgarten; was K. M. zur Erklärung dieses Mangels sagt, kann nicht überzeugen³⁾. Man wird also diesen Erzählungen gegenüber Zurückhaltung bewahren; das „weiße Buch“ kann als Quelle dort, wo nicht auch verlässliche Nachrichten von anderer Seite vorliegen, kaum verwendet werden. Seine Erzählungen mögen einen echten Kern haben, ob sie aber mit der Entstehung der Eidgenossenschaft unmittelbar und ursächlich zusammenhängen, läßt sich wegen des Fehlens weiterer Quellen nicht nachweisen. Der Erzählung vom Burgenbruch mag eine Zerstörung von Burgen zugrunde liegen, aber es ist nicht feststellbar, wann

¹⁾ Vgl. K. Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition (1927) S. 170 Anm. 59. Vgl. ferner H. Nabholz in: Nabholz, v. Muralt, Feller, Dürr, Gesch. d. Schweiz I (1932) S. 139ff.

²⁾ Vgl. A. Heusler, Schw. Verf. Gesch. S. 79f. Vgl. K. Meyer, Urschweizer Befreiungstradition S. 115 Anm. 71, 141.

³⁾ Vgl. K. Meyer, Urschweizer Befreiungstradition S. 149ff., 152, 155.

dieser Burgenbruch erfolgt ist. Es ist durchaus möglich, daß einmal ein habsburgischer Beamter ermordet worden ist, wenn wir auch sonst nicht davon unterrichtet sind, die Ausgestaltung zur Tellerzählung ist aber sagenhaft und der zeitliche Ansatz in das Ende der Regierung Kg. Rudolfs ist völlig unsicher, dafür genügen die Hinweise auf die Vögte in der Innerschweiz, von denen wir urkundlich nichts wissen¹⁾, keinesfalls. Diese Nachrichten können erst später aufgezeichnet sein, denn sonst hätte der Schreiber wohl klarere Vorstellungen gehabt. Es ist aber sehr gewagt, ja unzulässig, bei einer Quelle, die sich dort, wo sie überprüft werden kann, so fehlerhaft erweist, jene Berichte, die mangels anderer Quellen nicht nachgeprüft werden können, als richtig anzunehmen. Aus diesen Gründen ist das weiße Buch als Quelle allgemein abgelehnt worden²⁾. K. M. hat sich seiner aber angenommen, er gibt ihm den autoritären Namen „Bundeschronik“³⁾, bezeichnet es als „offizielle Chronik“⁴⁾, verteidigt es und entschuldigt seine Fehler, besonders mit dem Hinweis, daß auch moderne Historiker Fehler gemacht haben⁵⁾.

Über die Vögte berichtet das weiße Buch selbst⁶⁾: *In den zyten waren edel lüt im Turgaw und in dem Ergäu, die ouch gern gross herren weren gesin, die fuoren zuo und wurbon an die erben umb die vogtyen*. Daraus kann nicht auf bestimmte Jahre geschlossen werden. K. M. bemüht sich nachzuweisen, daß man von den Söhnen Kg. Rudolfs schon zu seinen Lebzeiten als von seinen Erben sprechen konnte⁷⁾. Aber selbst wenn dieser Nachweis gelungen wäre, würde er nur besagen, daß die Erwähnung der Erben die Zeit, während welcher der König noch lebte, nicht ausschloß, keineswegs aber, daß sich die Erzählung von den Vögten wirklich gerade auf diese Jahre bezog. So bleiben also alle Ereignisse und ihre zeitliche Einordnung für uns unsicher. Infolgedessen suchte K. M. nach einer urkundlichen Stütze für seine Zeitansätze, um nachzuweisen, daß die Widerstands-

¹⁾ Vgl. U. Stutz, ZRG. GA. 46 S. 556 und 51 S. 750.

²⁾ Vgl. H. Nabholz, Gesch. d. Schweiz. 1 S. 139 ff., bes. 146.

³⁾ z. B. Freiheitskampf S. 39.

⁴⁾ Urspr. S. 645.

⁵⁾ Die Ausführungen K. M.s finden sich besonders in der „Urschweizer Befreiungstradition“, sie sind aber im ganzen nirgends beweiskräftig, z. B. S. 121 ff., 170 Anm. 59, 244 ff.

⁶⁾ Ausgabe von Ferdinand Vetter (1891) S. 5. Vgl. K. M. in ZSG. 4 (1924) S. 109.

⁷⁾ K. Meyer in ZSG. 4 S. 73 Anm. 120a und ders., Die Urschweizer Befreiungstradition (1927) S. 168 ff.

bewegung, die unmittelbar nach dem Tode Rudolfs von Habsburg auftrat, der eigentliche politische Akt der Entstehung der Eidgenossenschaft gewesen sei, nicht erst das Jahr 1315 und die Schlacht am Morgarten. Darum spricht er dem Bundesbrief von 1291 einen revolutionären Charakter zu, deshalb bezeichnet er den alten Bund, die *antiqua confoederatio*, die er jetzt, nachdem er vorher mehrere andere Ansätze gegeben hatte, in das Jahr 1273 setzt und als Reaktion auf die Erwerbung der kyburgischen Besitzungen durch Rudolf von Habsburg deutet, als hochpolitischen Akt, als Dreiländerbund gegen das Haus Habsburg¹⁾. Diese antihabsburgische Stimmung von 1273 sei noch durch das harte Vorgehen der Vögte verschärft worden; Konrad von Tillendorf, der die freien Schwyzer angeblich verhöhnte und verspottete und gegen Uri ähnlich vorging, ist das Vorbild eines solchen harten Vogtes. Nur die Ansicht, wonach die *conspirati* mehr oder weniger romantische Verschwörer gewesen seien, hat K. M. angesichts der gegenteiligen Nachweise doch nicht mehr wiederholt²⁾.

Es fällt auf, daß von dem Dreiländerbund von 1273 während der Regierung Kg. Rudolfs nichts berichtet wird und nichts zu spüren ist; es gab wohl Spannungen, die durch die energische Politik des Königs, besonders seinen Versuch, eine große Hausmacht in Südwestdeutschland aufzubauen, das Herzogtum Schwaben wieder zu errichten, entstanden waren; aber sie hatten hauptsächlich die in erster Linie betroffenen Adligen und Kirchenfürsten ergriffen, von ihnen ging der Gegenstoß nach Rudolfs Tode aus³⁾. Von einer allgemeinen revolutionären Stimmung in den Waldstätten ist nichts überliefert; den stärksten Beweis gegen eine solche Annahme

¹⁾ Eine Auseinandersetzung mit K. M. wegen seines neuesten Ansatzes der *antiqua confoederatio* auf 1273 erübrigt sich. Seine Begründung ist ein Musterbeispiel für einen Zirkelschluß und außerdem hat er seine Meinung so oft geändert, daß anzunehmen ist, daß er auch diesen ohnehin nicht bewiesenen Ansatz selbst bald wieder aufgeben wird.

²⁾ Vgl. ZRG. GA. 46 S. 555f.

³⁾ Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 586 und K. Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund (1932) S. 307: „Die Führung der ganzen Bewegung und insbesondere die Verknüpfung der ost- und westschweizerischen Österreichfeinde aber übernahm König Rudolfs eigener gleichnamiger Vetter, Bischof Rudolf von Konstanz ...“ S. 308: „Die Kämpfe, die darüber in unseren Landen sich abspielten, sind denn auch von den Zeitgenossen vorab als Krieg zwischen den Herzogen von Österreich und dem Bischof von Konstanz aufgefaßt worden.“ Vgl. dagegen jetzt K. M. in ZSG. 23 (1943) S. 398 f.

lieferten die angeblich von Tillendorf im April 1289 „verhöhnten“ Schwyzer selbst, als sie bald darauf mit Kg. Rudolf gegen Burgund ins Feld zogen¹⁾ und sich durch eine freiwillige, kühne Waffentat kriegsentscheidend hervortaten. Die Schwyzer sollen dafür nach Justingers Bericht das weiße Kreuz auf rotem Feld als Wappen damals erhalten haben²⁾. Später, am 19. Februar 1291, erteilte ihnen der König ein in besonders herzlichem Ton gehaltenes Privileg wegen des Verbots unfreier Richter. Es deutet also nichts auf eine Spannung³⁾ oder auf kämpferische Absicht des von K. M. angenommenen hochpolitischen Dreiländerbundes gegen das Haus Habsburg im Sinne von 1273, im Gegenteil scheint das Verhältnis des Königs zu Schwyz recht gut gewesen zu sein, über das zu Uri und Unterwalden ist nichts überliefert.

K. M. erklärte den starken Zuzug der Schwyzer damit, daß die Schwyzer das Beispiel der Ahnen, die 1240 das Privileg Friedrichs II. heimgebracht hatten, wiederholten, damit das Reich, der erste römische König des Spätmittelalters, ihnen den Brief von 1240 erneuere⁴⁾. Nun wissen wir allerdings nicht genau, was die Schwyzer 1240 für den Kaiser geleistet haben⁵⁾. Sie haben jedenfalls geschickt die Mißstimmung Friedrichs II. gegen den Grafen von Habsburg, der sich von ihm fernhielt, ausgenützt und ein Privileg erhalten, dessen Inhalt allerdings, wie A. Heusler betont, wenig klar und greifbar war⁶⁾. Aber 1289 war die Lage durchaus anders; damals bestand kein Gegensatz zwischen dem König und dem Regenten in diesem Gebiete; die Schwyzer konnten gewiß nicht damit rechnen, den König gegen seinen eigenen Sohn, dem er die Regierung der habsburgischen Gebiete im Raum der heutigen Schweiz übertragen hatte, zu gewinnen.

Das muß besonders unterstrichen werden, denn nicht lange vor dem Zug nach Besançon am 24. April 1289 wurde jene Urkunde ausgefertigt, auf die K. M. allergrößtes Gewicht legt; ihr Inhalt soll die Schwyzer erbittert haben, weil er eine Verhöhnung und Ver-

¹⁾ Ursprung S. 308 Anm., 460f., 593.

²⁾ Oechsli, Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft (1891) S. 291, 212 Reg. 551. Vgl. damit die Darstellung von K. M., Freiheitskampf S. 33.

³⁾ Vgl. Stutz, ZRG. GA. 46 (1926) S. 556 u. 51 S. 750 über die Vögte, die nicht nachgewiesen sind.

⁴⁾ Ursprung S. 459.

⁵⁾ Oechsli, Anfänge S. 253ff.; vgl. A. Heusler, Schw. Verf. Gesch. S. 63f.; Redlich, Rudolf von Habsburg S. 81f.

⁶⁾ A. Heusler, SVG. S. 61.

spottung darstellte und die freiheitsstolzen Schwyzer als „verachtete Habsburgerbauern“¹⁾ behandelte. Die Urkunde soll die durch das weiße Buch von Sarnen gegebene chronikalische Tradition und die Angaben über die Personen urkundlich unterbauen²⁾, sie gab K. M. die Gelegenheit, die Namen Geßler, Graf Seedorf als Schreibfehler und den Namen Tell als Verkürzung von Tillendorf zu erklären³⁾. Dadurch soll die Person Tells historische Wirklichkeit erlangen und urkundlich belegt sein. Scheidet aber die Tillendorf-urkunde aus, so bleibt als Quelle nur die im weißen Buch von Sarnen erzählte Befreiungssage, auf der K. M. seine Anschauung in mehreren Abhandlungen, besonders in der Urschweizer Befreiungstradition aufgebaut hat. Aber diese Versuche wurden durchwegs als verfehlt abgelehnt und was K. M. dagegen vorbrachte, war in keiner Weise durchschlagend und überzeugend⁴⁾. K. M. hat keinen anderen Beweis als den, den die Tillendorf-Urkunde erbringen sollte; wir müssen uns mit ihr nochmals befassen, weil davon viel für den zeitlichen Ansatz, die Ursprünge und den Verlauf der eidgenössischen Bewegung abhängt.

In dieser Urkunde, die in deutscher Sprache abgefaßt, wahrscheinlich von einem Schwyzer Schreiber geschrieben worden ist⁵⁾, nimmt der Hofmeister Kg. Rudolfs und Vogt Hg. Rudolfs auf Kyburg, Kloster und Konvent von Steinen namens des Herzogs in seinen Schutz, verbietet, sie mit Steuern irgendwelcher Art zu beschweren und bedroht Zuwiderhandelnde mit Strafe. Diesem Mandat ging eine Urkunde zugunsten des Klosters Steinen, die der procurator des Königs, Hartmann von Baldegg, der die Befugnisse eines königlichen und eines habsburgischen Hausbeamten vereinigte, am 7. Januar 1275 an die Ammänner und die universitas von Schwyz gerichtet hatte, voraus⁶⁾. Hartmann nahm das Kloster in seinen

¹⁾ Freiheitskampf S. 32. „Und mit gleicher Begründung (wie Tschudi) haben sich 1289 noch mehr die Schwyzer empört.“ Urspr. S. 459 Anm. 1.

²⁾ Vgl. ZSG. 4 (1924) S. 98f.

³⁾ Vgl. ZSG. 4 S. 105, 121 = Urschweizer Befreiungstradition (1927) S. 207 ff., bes. 214 ff.

⁴⁾ Vgl. o. S. 242.

⁵⁾ QW. 1, 1582: Nabholz (Kaisertum u. Papsttum, Festschr. f. P. F. Kehr S. 38 Anm. 2) hat angenommen, daß der Schreiber dieser Urkunde auch den Landtagsbeschluß von 1294 (QW. 2, 89) geschrieben habe. Th. Schieß lehnt diese Annahme, wenn auch nicht sehr entschieden, ab. Vgl. K. M., Befreiungstradition S. 210f.

⁶⁾ QW. 1, 1155. Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 577.

Schutz (in nostram protectionem recepimus), wer es schädigte, würde Gottes und seinen Unwillen und seine Ungnade auf sich laden (omnipotentis dei et nostram indignacionem ac offensam noverit se incurrisse). Er wiederholt diese allgemein gehaltene Strafandrohung noch mit Bezug auf den König. Wer gegen diesen seinen Schutz dem Kloster Übles zufügte, würde dem König zuwiderhandeln und, wie er es verdient hätte, des Königs Unwillen und Strafe erleiden (*indignacionem et penam sustinebunt*). Diese beiden Urkunden und die vom 4. September 1275¹⁾, die die Königin Anna wegen Eintreibung von Steuern vom Kloster Steinen auch an die Ammänner von Schwyz richtete, wurden im Archiv des genannten Frauenklosters hinterlegt. Daß die Urkunde vom 7. Januar 1275 bei der Abfassung der Urkunde vom 24. April 1289 als Vorlage diente, ist an und für sich naheliegend, zumal der Gegenstand, den die Urkunden behandeln, und demgemäß auch der Inhalt der Urkunden der gleiche ist, und alle drei Urkunden für das nämliche Kloster ausgestellt und dort hinterlegt wurden. Die Verwandtschaft ergibt sich auch aus einem Textvergleich. Daß es sich bei der Urkunde vom 7. Januar 1275, die Hartmann von Baldegg ausgestellt hatte, auch um die Steuerfreiheit der Zisterzienser Klöster handelte, die die Schwyzer nicht anerkennen wollten, zeigt die Urkunde vom 4. September 1275, deren Verfasser zweifellos die Urkunde vom 7. Januar 1275 kannte. Diese drei in enger Beziehung untereinander stehenden Urkunden bilden eine einheitliche Gruppe, und Tr. Schieß stellt fest²⁾, daß es sich bei der Tillendorfurkunde um eine Erneuerung der Baldeggerurkunde handelt. Es ist eine selbstverständliche Forderung, daß bei der kritischen Auswertung der Urkunde von 1289 darauf Rücksicht genommen werde. K. M., der wiederholt die Tillendorfurkunde verwertet hat, hat gleichwohl niemals auf diese Zusammenhänge hingewiesen, hat auch nicht gegen die Vorbemerkung von Tr. Schieß Stellung genommen, sondern die Urkunde für sich betrachtet und so ausgelegt, wie wenn diese Verwandtschaft nicht bestünde. Er folgt dabei Tschudi, der vermutlich die beiden älteren Urkunden nicht kannte, da er in seiner Chronik nur die Tillendorfurkunde abdruckte. In der Tillendorfurkunde ist der Titel des Ausstellers geändert, weil Hartmann von Baldegg Burggraf von Rheinfelden, Vogt von Basel und Pfleger Kg. Rudolfs war, während

¹⁾ QW. 1, 1178.

²⁾ QW. 1, 1582 Vorbemerkung.

Konrad von Tillendorf Hofmeister König Rudolfs und Vogt Herzog Rudolfs auf Kyburg war. Es wäre wohl begreiflich, daß die Schwyzer an der Regentschaft des Herzogs Rudolf von Österreich und Steier Anstoß genommen hätten, denn sie konnte als Versuch der Eingliederung in einen habsburgischen Territorialstaat aufgefaßt werden¹⁾, wenn es auch an und für sich dem König nicht verwehrt werden konnte, die Regierung einem Vertreter, auch wenn er sein Sohn war, zu übertragen. Daß der König aber seine Regierung über Schwyz aufgegeben und die Gebiete der heutigen Schweiz, also auch Schwyz, seinem Sohn Rudolf förmlich abgetreten oder verliehen hätte, wie er seinem Sohn Albrecht das Herzogtum Österreich geschenkt hatte, ist nicht anzunehmen; im Gegenteil, daß Tillendorf sich ausdrücklich Hofmeister des Königs nennt, scheint darauf hinzuweisen, daß der König noch als unmittelbarer Herr galt, der von seinem Sohn vertreten wurde. Darum haben die Schwyzer trotz der Regentschaft Herzog Rudolfs im Jahre 1289 den Feldzug gegen Besançon mitgemacht und sich durch eine entscheidende, freiwillige Waffentat hervorgetan. Daraus ist wohl zu schließen, daß die Schwyzer es auch dem Konrad von Tillendorf nicht übelnahmen, daß er sich, wenn er als Verwaltungsorgan des Herzogs an dessen Stelle urkundete und Befehle erteilte, auf seine Vertretung des Herzogs berief. Daß er seinen Herrn als Herzog von Österreich und Steier bezeichnete, war durch die Tatsache gegeben, daß dieser Titel der höchste war, der Rudolf gebührte; mehr als ein Titel war es nicht, Rudolf war nicht regierender Herzog von Österreich und Steier, dort herrschte allein Herzog Albrecht. Die Urkunde macht also unmittelbar keinen ungewöhnlichen Eindruck.

K. M. macht²⁾ aber dem Tillendorfer den „selbstbewußten, hochtrabenden Ton“ zum Vorwurf, weil er das Kloster in seinen Schutz nahm, nicht will, daß die Talgemeinde Schwyz es besteuere, und droht, daß er und sein Herr jede Beschwerde desselben, als ihnen angetan, rächen werde. Er legt³⁾ also nach den obigen, von ihm stammenden Sperrungen das Gewicht auf die Betonung der eigenen Person durch Tillendorf und auf die Ankündi-

¹⁾ O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 577 weist darauf hin, daß schon Hartmann Befugnisse eines königlichen und eines Hausbeamten vereinigte und vermengte; die Stellung des Tillendorfers brachte also nichts Neues.

²⁾ ZSG. 4 (1924) S. 99; Urspr. S. 458.

³⁾ ZSG. 4 (1924) S. 99 Text und Anm. 163, von wo die Sperrungen übernommen sind.

gung des Rächens. Er baut auf diese Urkunde seine ganze Theorie von einem „Tillendorfkurs gegen Schwyz“ auf und sagt, der Herzog und Tillendorf behandelten die freien Schwyzer demonstrativ als „verachtete Habsburgerbauern“¹⁾. „Tillendorf sprach sie in herausforderndem Ton als österreichische Untertanen an.“ Er geht noch weiter, indem er sagt, daß nach der Waffentat von Besançon Tillendorf „den Talleuten seinen Haß erst recht kund“ gab²⁾. „Hatte er vorher die Schwyzer als habsburgische Hausuntertanen angesprochen, so verhöhnnte er nunmehr ihre persönliche Standesehre als Freie.“³⁾ Nicht genug mit dieser, nicht weiter belegten Herausforderung läßt K. M. den Tillendorfer nun in gleicher Weise gegen die Urner losgehen.

„Der gleiche habsburgische Oberbeamte, der seine Weisungen nach Schwyz sandte, hatte nach rudolfinischer Praxis, auch dem anstoßenden Reichsgebiet, dem Land Uri zu befehlen.“⁴⁾ „Als die habsburgischen Beamten wußten, daß König Rudolfs Leben nur noch nach Tagen zählte, begab sich der Obervogt auf Kiburg, der schwäbische Ritter Tillendorf persönlich ins Tal Uri.“⁵⁾ Dort habe Tillendorf, alias Geßler, wie K. M. allerdings, ohne irgendeinen Beleg dafür zu haben, angibt⁶⁾, demonstrativ mit Hut und Stab das Gericht „unter der Linden ze Ure“, an der geheiligten Gerichtsstätte des Tales angekündigt, den widerspenstigen Tell zum Apfelschuß gezwungen und sodann verhaften lassen, so daß dieser ihn dann erschöß. „Der hier gefallene Vogt war kein anderer als Ritter Konrad von Tillendorf, herzoglicher Obervogt und königlic er Hofmeister, der kurz zuvor schon zweimal die ihm unterstellten Schwyzer gehöhnt hatte . . . Nicht nur das Todesjahr, vor allem auch der Name des Vogtes (K. M. leitet Tell von Tillendorf ab)⁷⁾ bestätigen es. Der Vorfall zu Altdorf ist auch die letzte Veranlassung des Richterartikels“ . . . „Der auswärtige Vogt

¹⁾ Freiheitskampf S. 32. ²⁾ Ebd. S. 33f.

³⁾ Diese Verhöhnung soll darin bestanden haben, daß Konrad von Tillendorf als Ministeriale unfrei und doch als Richter über Freie eingesetzt gewesen sei. Tatsächlich wird der Tillendorfer in Urkunden auch als Herr bezeichnet (Zürch. UB. 4 S. 350), gewöhnlich aber als Ritter. Ob er tatsächlich wirklich als „Unfreier“ angesehen wurde, ist nicht bewiesen. Wegen des Privilegs Friedrichs II. von 1240 für Schwyz s. u. S. 285.

⁴⁾ Freiheitskampf S. 34. ⁵⁾ Ebd. S. 40.

⁶⁾ ZSG. 4 S. 115.

⁷⁾ ZSG. 4 S. 120ff., Befreiungstrad. S. 215, Urspr. S. 646 Anm. 11, Freiheitskampf S. 40f.

Tillendorf, der Obervogt in Schwyz, hatte — dies ist meine (K. M.s) Meinung — sich noch von König Rudolf das Amt des Reichshochrichters über Uri zuweisen lassen“ . . .¹⁾

Ich habe gegenüber K. M. darauf hingewiesen, daß eine solche Auswertung der Tillendorfurkunde unbegründet und unzulässig sei, weil bei der Abfassung der Tillendorfurkunde die Baldegger Urkunde als Vorlage gedient habe²⁾. Diese Feststellung seines methodischen Fehlers sucht K. M. mit folgenden Sätzen zu parieren³⁾: „Die Tillendorfurkunde ist nicht die Übersetzung der lateinischen Baldeggerurkunde, wie Mayer den Anschein erweckt; diese ist keineswegs ‚die Vorlage‘ in strengem Sinne des Wortes, vielmehr ist Tillendorfs Urkunde textlich durchaus neu redigiert; kein einziger Satz ist übernommen, keiner bloß übersetzt.“ Ich habe nur von „Vorlage“, nicht von „Übersetzung“ gesprochen und will gar keinen „Anschein erwecken“, sondern stelle nur eine Tatsache fest. Daß die Urkunde des Baldegger die Vorlage war, kann nun aber auch K. M. nicht bestreiten, er unterscheidet aber zwischen „Vorlage“ und „Vorlage im strengen Sinne des Wortes“. Er bereichert damit die Urkundenlehre um einen neuen Begriff, ohne freilich anzugeben, was das für die quellenkritische Verwertung der Tillendorfurkunde bedeutet. Er hält vielmehr diese Entdeckung für so bedeutsam, daß er meint, damit über die Tatsache der Verwandtschaft der Urkunden und ihre quellenkritische Bedeutung einfach hinweggleiten zu können. Es kommt aber gar nicht darauf an, ob es sich um eine einfache „Vorlage“ oder um eine „Vorlage im strengen Sinne des Wortes“ handelt; es genügt die Feststellung, daß die ältere Urkunde die Vorlage war; das ist aber sicher.

Die Urkunde Hermanns von Baldegg⁴⁾ bringt eine schwere und feierliche Arrenga, die einer Königsurkunde entspricht. Die Wendung *omnipotentis dei et nostram indignacionem ac offensam noverit se incurrisse* findet sich früher ganz oder zum Teil mehrfach in Königsurkunden⁵⁾. Brunner-v. Schwerin⁶⁾ sehen in dieser An-

¹⁾ Urspr. S. 646—647.

²⁾ DA. 6 (1943) S. 163 ff.

³⁾ ZSG. 23 (1943) S. 566.

⁴⁾ QW. 1, 1155.

⁵⁾ MG. Form S. 42. DLD. 180 (unecht aus der Mitte des 12. Jh.), DK. III., 27, 139, 146, 160. DH. II. 99, 503, DLoth. III. 41, 94. St. 4619, 4623. Vgl. bes. Arch. Zeitschr. 37 (1928) S. 27; danach ergibt sich, daß ähnliche Wendungen gerade in Urkunden Kg. Konrads IV. für Zisterzienserklöster vorkommen. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Fischer und Fr. Dr. Gross vom Österr. Inst. f. Gesch. Forsch. in Wien.

⁶⁾ DRG. 2² S. 86.

drohung des Huldentzuges sogar einen „zäsaropapistischen Hintergrund“. Hartmanns Urkunde verwendet also ein pompöses Formular, das sogar für ein königliches Mandat ungewöhnlich gewesen wäre, um so mehr aber in einem Mandat eines Beamten auffällt. Man kann den Ton wirklich „hochtrabend“ nennen, Hartmann spricht von sich im Plural, der Hinweis des Unwillens und der Strafe des Königs ist nur in einem offensichtlich angefügten Satz erwähnt¹⁾. Im Vergleich zu dieser Urkunde ist das Mandat Tillendorfs²⁾ bescheiden. Tillendorf spricht von sich nur in der Einzahl, weist immer auf den Herzog als seinen Herrn, an dessen Statt er die Befehle erlasse, hin. Er schreibt aber dann, wenn einer die Verordnung übertreten würde, *wolten* er und der Herzog *ez och rechen*.

Diesen letzten Satz, der den höchsten Zorn K. M.s erregt hat, überträgt er in folgender Weise³⁾: Wenn man das Kloster besteuern würde, „so wäre mir das und meinem Herrn zuleide getan und wir würden es rächen“. K. M. ist aber ohne Grund zornig geworden, es ist unberechtigt, daß er sich nachträglich am Tillendorfer zu rächen versucht. Es hätte ihm auffallen müssen, daß die Androhung der „Rache“ im Sinne des modernen Sprachgebrauchs einem obrigkeitlichen Mandat nicht entspricht; es rächt sich an K. M., daß er nicht ein Wörterbuch zu Rate gezogen hat. Denn das mittelhochdeutsche Wort „rechen“ bedeutet in erster Linie „strafen“⁴⁾ und nicht rächen in unserem Sinne, es entspricht daher genau dem Wort *pena* in der Baldeggerurkunde. Daß aber in der Pönformel einer Urkunde eine Strafe angedroht wurde, erschien den Schwyzern, die den Urkundenstil ihrer Zeit kannten, nicht ungewöhnlich und sie waren darüber gewiß nicht so empört, wie jetzt K. M., sondern sind

¹⁾ Hartmann hat zweifellos eine Vorlage benutzt, der er genau folgt und an die er den Satz über den Unwillen des Königs etwas schwerfällig anschließt.

²⁾ QW. 1, 1582. Daß die Urkunde vielleicht in Schwyz geschrieben und wohl auch verfaßt worden ist, wurde o. S. 246 Anm. 5 gesagt.

³⁾ ZSG. 4, 1924 S. 99, Urspr. 458.

⁴⁾ Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 2 Sp. 331; Grimms Wörterbuch 8 Sp. 23. Auch das Schweiz. Idiotikon 6 Sp. 87—88 gibt die Bedeutung Rache = Strafe an, ebenso das Etymol. Wörterbuch von Götze-Kluge S. 464. Adelung, Wörterb. d. hochdeutschen Mundart (1811) 3 Sp. 907 sagt, daß rächen in der Bedeutung von Strafe vom Gesetzgeber und in der Bibel gebraucht wurde. H. S. Falk-Alf Torp, Norweg.-dän. etymol. Wörterbuch 2 S. 1395 gibt an, daß Rache mit got. *wrēkei* Verfolgung, afries. *wrēka*, as. *wrāka*, holl. *wraak* = Strafe zusammenhängt.

vielmehr einige Monate später in großer Zahl mit König Rudolf nach Burgund gezogen.

K. M. hat also die Tillendorfurkunde nach allen Seiten mißverstanden. Er hat die Bedeutung der Vorlage nicht erkannt und er hat das Wort *rechen* falsch ausgelegt. So kam er in ein ganzes Netz von Kombinationen und Schwierigkeiten, das „legt“ seine „Klarlegung“ wirklich „klar“¹⁾.

Er sagt dann:

„Der Vergleich der beiden Urkunden — man beachte die von mir gesperrten Stellen — offenbart einen radikalen Wechsel der politischen Tonart vom Baldegger zu Tillendorf.“ Wir haben eben die beiden Urkunden verglichen und einen Wechsel der Tonart festgestellt, aber nicht in der Art, wie ihn K. M. durch seine falsche Übertragung zu finden vermeinte. Ich habe nun außerdem die gesperrten Stellen beachtet und verglichen und nicht nur in ZSG. 23 S. 567, sondern auch in Urspr. S. 458f. und ZSG. 4 S. 99 Text und Anm. 163. Ich führe diese Stellen wörtlich an, obwohl sich dadurch Wiederholungen ergeben, weil sie die Arbeitsweise K. M.s trefflich illustrieren. In ZSG. 4 S. 99 schreibt K. M.: „von vornherein fällt durch seinen selbstbewußten, hochtrabenden Ton das Mandat in die Augen, mit welchem am 24. April 1289 Konrad Ritter von Tillendorf, Hofmeister der Pfalz des Königs Rudolf und Rudolfs des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kyburg (man beachte in der umfassenden Titulatur die Doppelstellung in des Reiches und Habsburgs Diensten!) das Kloster Steinen an seines, des Herzogs Statt in seinen Schirm und Frieden nimmt, nicht will, daß die Talgemeinde Schwyz es besteure und droht, daß er und sein Herr jede Belästigung desselben, als ihnen angetan, rächen werden“. Im Abdruck der Urkunde ebenda in der Anm. 163 sind neben dem Titel die Worte *stat* (des Herzogs), *in meinen shirn und fride, nicht wil, mir (dc wer mir und minem Herren getan)* und *rechen* gesperrt. — Daraus ergibt sich klar, daß K. M. das Hauptgewicht damals ganz auf jene Stellen gelegt hat, in denen Tillendorf in „hochtrabendem“ Ton seine Person hervorhebt, und außerdem auf das Wort *rechen*. Er übersieht aber, daß schon Hartmann das Kloster in seinen Schutz genommen und von seinem Unwillen gegen Zuwiderhandelnde gesprochen hat²⁾. In Urspr., ZSG. 21 S. 458 heißt es: „Anders als Hartmann von Baldegg behandelte Tillendorf „die Schwyzer“ demonstrativ „als habsburgisch-österreichische Hausuntertanen“. „Wie zur Verhöhnung des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240 und des Bundeszweckes des Dreiländerbundes vom Sommer 1273, erteilte er ihnen Befehle als herzoglicher Vogt auf Kiburg — im Namen des Herzogs —, obwohl er als königlicher Hofmeister sich sehr wohl nach dem Beispiel seines Vorgängers, des Ritters Hartmann von Baldegg, ausschließlich dieses königlichen Titels hätte bedienen können. Er unterstrich absichtlich die Zugehörigkeit der Schwyzer zu Habsburg-Österreich. Man beachte etwa die Urkunde vom 24. April 1289. In selbstbewußtem, hochtrabendem Ton nimmt unter diesem

¹⁾ ZSG. 23 (1943) S. 567.

²⁾ Vgl. QW. 1, 1155; O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 577.

Tag Konrad Ritter von Tilndorf, Hofmeister des Königs Rudolf, und Rudolfs, des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kyburg! „das Kloster Steinen in seinen Schutz und für den Herzog (*„an meines Herren, stat des herzogen!“*) in seinen Schirm und Frieden und tut ihm kund, *„dz ich nicht wil“*, daß die Talgemeinde Schwyz es besteuere, und wenn man solches dennoch tue, so wäre das mir und meinem Herrn zu leide getan, und wir würden es rächen (*De wer mir und minem Herren getan und wolten es ouch rechnen*). Das war, anders als zu des Baldeggers Zeiten, nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt; das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer.“

In der Jubiläumsschrift wird also gesagt, daß der Tillendorfer demonstrativ die Schwyzer als habsburgisch-österreichische Hausuntertanen behandelte, wovon K. M. 1924 noch nicht sprach; aber der neue Ton, der neue Kurs und der habsburgische Rechtsstandpunkt ist immer noch durch den „selbstbewußten, hochtrabenden Ton“, durch die Androhung der „Rache“ für die Übertretung des Verbotes gegeben und demgemäß wurden die Wörter gesperrt gedruckt.

In der nach meiner Kritik erschienenen „Klarlegung“, in der er zur Vergleichung der Sperrdrucke auffordert, hat K. M. aber eine bemerkenswerte Änderung in den Sperrungen zur Hervorhebung der ihm wichtig erscheinenden Stellen vorgenommen. Im Abdruck der Urkunden¹⁾ sind die Wörter „*in minen shirn und fride*“, „*nicht wil*“ und „*rechnen*“ nicht mehr gesperrt, ebenso nicht der Name des Tillendorfers, nicht sein Titel als Hofmeister des Königs, wohl aber alle Erwähnungen des Herzogs im Titel und im Text. K. M. druckt dann aus seiner früheren Arbeit²⁾ die von mir oben zitierte Stelle: „Anders . . . — Man beachte etwa die Urkunde vom 24. April 1289“ ab. Dann schreibt er: „(Es folgt das Urkundenregist.) — Das war, anders als zu des Baldeggers Zeiten, nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt; das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer.“ Ich muß das weggelassene Urkundenregist nochmals wiederholen, weil dann klar wird, weshalb es weggelassen worden ist. Es lautet: „In selbstbewußtem, hochtrabendem Ton nimmt unter diesem Tag Konrad Ritter von Tilndorf, Hofmeister des Königs Rudolf, und Rudolfs, des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kyburg!, das Kloster Steinen in seinem Namen und für den Herzog (*an mines herren statt, des herzogen.!*) in seinen Schirm und Frieden und tut ihm kund, *dz ich nicht wil*, daß die Talgemeinde Schwyz es besteuere, und wenn man solches dennoch tue, so wäre das mir und meinem Herrn zuleide getan, und wir würden es rächen (*De wer mir und minem Herren getan und wolten es ouch rechnen*).“ Die Stelle also, die zeigt, wie sehr K. M. noch 1941 den „neuen Kurs“ in dem „selbstbewußten hochfahrenden Ton“ des Tillendorfers sah, läßt er 1943 überhaupt, bei den anderen aber die Sperrung, auf die er vorher noch ausdrücklich verweist, weg³⁾. Durch diese Veränderungen im Sperrdruck und durch die Weglassung wird aber ein ganz anderes Bild

¹⁾ ZSG. 23 S. 566.

²⁾ Urspr. S. 458f.; ZSG. 23 S. 567.

³⁾ ZSG. 23 (1943) S. 566.

als das 1924 und 1941 gegebene bewirkt. So ist K. M. immer tiefer in das durch Voreingenommenheit und Flüchtigkeit geflochtene Netz hineingerat und versucht sich nun auf diese verzweifelte Art, die doch sofort durchschau wird, wenn man die früheren Lesungen mit den jetzigen vergleicht und auch die Urkunden unbefangen heranzieht, herauszureden¹⁾.

Das sachliche Ergebnis bleibt bestehen, wie ich es schon einmal klargestellt habe²⁾. Die Urkunde vom 24. April 1289 ist mit Benutzung der Baldeggerurkunde vom 7. Januar 1275 hergestellt worden, und zwar wahrscheinlich in Schwyz und nicht in der habsburgischen Kanzlei, was für die kritische Verwertung des Textes nicht ohne Bedeutung ist. Sie genügt keineswegs zum Nachweis eines neuen politischen Kurses. Vollends geht es nicht an, daß K. M. den Tillendorfer nach Uri reiten und Gericht halten läßt³⁾; nirgends ist bewiesen, daß gerade Konrad von Tillendorf der verhaßte Vogt⁴⁾, den K. M. noch zum Obervogt befördert hat⁵⁾, war und daß die Schwyzer wegen seines Verhaltens gegen die habsburgische Herrschaft damals schwer erbittert waren; auf das Gegenteil weist ihre Teilnahme am Feldzug nach Burgund hin. Ich vermag daher nach wie vor nicht, „die Wirkung des Tillendorfmandates von 1289 auf die freien Schwyzer“ in dem Sinn „zu vergegenwärtigen“, da K. M. beim Leser erwecken will. Vielmehr bricht m. E., wie ich schon einmal sagte⁶⁾, der urkundliche Beleg für die Tellsage im weißen Buch, auf den K. M. so großes Gewicht legt, zusammen. Alles, was K. M. über den Ritt Tillendorfs nach Uri und sein Gericht unter der Linde bringt, ist reine Phantasie, denn nirgends ist überliefert, daß der Tillendorfer jemals Vogt von Uri war und dort Amtshandlungen ausübte. Über den paläographischen und den philologischen „Beweis“ K. M.s mit den Verschreibungen der Namen Seedorf-Geßler-Tell, mit der Umbildung Tilndorf-Tell braucht man kein Wort mehr zu verlieren. Über den Charakter des Bundes von 1291 wird die Wissenschaft bei ihrem alten Urteil bleiben, denn K. M. war nicht imstande, den Erzählungen des „weißen Buches“ durch die Tillendorfurkunde eine urkundliche Grundlage zu geben und die Auffassungen und Nachweise von Dierauer, Heusler, Stutz, Nabholz,

¹⁾ K. M. weist ebd. S. 564 energisch zurück, daß er „liederlich gearbeitet“ hätte.

²⁾ DA. 6 (1943) S. 165.

³⁾ Vgl. Stutz in ZRG. GA. 46 S. 555.

⁴⁾ ZSG. 4 S. 121 Anm. 207a.

⁵⁾ ZSG. 23 S. 575.

⁶⁾ DA. 6, S. 165.

Fehr, Br. Meyer¹⁾ zu widerlegen oder auch nur zu erschüttern. Auch am großen Anteil des Adels²⁾ und an der führenden Rolle des Bischofs von Konstanz an der Erhebung gegen die Habsburger nach Rudolfs Tode ist nicht zu zweifeln. K. M.s Verdienst ist es vielmehr, daß die alte Meinung gesicherter ist denn je. Die Veränderungen im Sperrdruck, die die Aufmerksamkeit des Lesers abzulenken geeignet sind, beweisen, daß er selbst sich der Unhaltbarkeit seiner „These“ bewußt geworden ist. Daß sich die in der Tellsage erzählten Ereignisse im Jahre 1291 abgespielt haben, ist nach wie vor unbewiesen, ja das Ergebnis der Untersuchung der Tillendorfurkunde spricht klar dagegen. Es bleibt bei der bisher allgemein geltenden Auffassung, die H. Fehr neuestens in folgende Sätze faßt: „Der eidgenössische Bund von 1291 ist ebenfalls ein Landfriedensbund mit geringer politischer Zielrichtung. Der eidgenössische Bund von 1315 ist eine Wiederholung dieses Landfriedensbundes aber mit starker politischer Färbung.“³⁾

II.

Die freien Bauern.

Den weitaus größten Raum nehmen in K. M.s „Klarlegung“ die Ausführungen über die Freiheit der Bauern ein. Es handelt sich darum, ob diese Freiheit ein unmittelbares Erbe der altfreien Germanen oder ob sie auf irgendeine Weise später neu entstanden ist. Die Ansichten der klassischen Rechtsgeschichte sind besonders seit den Arbeiten von A. Dopsch stark umgestaltet und ergänzt worden; Dopsch hat gezeigt, wie zwischen Freien und Unfreien ein ständiger Auf- und Abstieg, ein Austausch stattfand und die Grenzen zwischen den Gruppen nicht immer gezogen werden können. Neben das klare, aber auch starre Schema ist so ein Bild von der weniger

¹⁾ Vgl. die scharfsinnige Untersuchung Br. Meyers über „Friede und Fehde im ältesten Bund der Waldstätte“ (Mélanges Ch. Gilliard, 1944). K. Meyer sagt, er hätte die Auffassung Br. Meyers in den „ältesten eidgenössischen Bündnissen“ widerlegt (ZSG. 23 S. 400 Anm. 1, 573 Anm. 1). Das trifft nicht zu, er hat sie nur bekämpft, von einer Widerlegung kann keine Rede sein, dazu wäre eine diplomatische Beweisführung nötig gewesen, die K. M. nicht zu erbringen vermochte.

²⁾ K. M. in ZSG. 23 S. 398, 417; Ders., Die Stadt Luzern S. 307f. Vgl. auch W. Oechsli, Anfänge S. 296 ff.; v. Below, ZSG. 3 (1923) S. 135. Siehe oben S. 244 Anm. 3.

³⁾ H. Fehr in Zs. f. Schweiz. Recht, NF. 61 (1942) S. 202; vgl. A. Heusler, Schweizer Verfassungsgeschichte (1920) S. 73 ff.

übersichtlichen, tatsächlichen Entwicklung getreten; Ausdrücke wie „frei“ können je nach der zugrunde liegenden Funktion und nach der Herkunft des Wortes sehr mannigfache Bedeutung haben. Erst seit dem Ausgang des Mittelalters tritt eine Klärung der Begriffe und eine Erstarrung der ständischen Gruppen, gleichzeitig auch eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse der Bauern ein, so daß es zu staatlichem Bauernschutz kommt.

K. M. hat immer wieder betont, freilich ohne einen Quellenbeleg oder Nachweis zu bringen, daß in den Waldstätten die „vollfreien, auf eigenem Grund und Boden sitzenden Bauern“, die überwältigende Zahl der Bevölkerung, „die freien Leute die Mehrzahl der Bevölkerung und die Unfreien nur einen kleinen Bruchteil“ bildeten¹⁾. Es wird nicht leicht möglich sein, das Zahlenverhältnis der Freien und Unfreien im Mittelalter genau festzulegen, weil die Quellen darüber zu wenig berichten. Immerhin sind für manche Gegenden Berechnungen durchgeführt worden, die ergeben haben, daß die Freien zahlenmäßig nur einen kleinen Teil ausmachten; P. Schweizer berechnet in der Ausgabe der Habsburger Urbare, für das Freiamt Affoltern, daß die unfreien Bauern überwiegend waren²⁾. F. v. Wyß hat mehrfach darauf hingewiesen, daß die Freien nicht geschlossene Bezirke bewohnten, sondern in größeren Räumen zerstreut hausten. Er gibt auch Zahlen an, aus denen sich die verhältnismäßig geringe Zahl der Freien ergibt³⁾. Ein ähnliches Zahlenverhältnis findet sich auch in anderen deutschen Landschaften⁴⁾.

Man wird diese Frage erst dann lösen können, wenn man vorher Klarheit besitzt, wer unter die Freien zu rechnen war, was unter Freiheit verstanden wurde. Der germanische Staat war dualistisch, König und Volk, die altfreien Germanen, standen sich eigenberechtigt gegenüber⁵⁾. Die Macht und die Rechte des Königs, die ur-

¹⁾ Urspr. S. 351, 571; ZSG. 23 S. 540.

²⁾ Habsburg, Urb. II 2 S. 571.

³⁾ Vgl. F. v. Wyß, Abhandl. z. Gesch. d. schweiz. öff. Rechts (1892) S. 169, 170, 176, 191, 204, 218, 249, 268. Für Glarus kommt F. Stucki, Beiträge z. Gesch. d. Landes Glarus (1936) S. 69 zum Ergebnis, daß die freien Bauern, die den maßgebenden Einfluß auf die demokratische Entwicklung ausübten, einen nicht geringen Bruchteil, wahrscheinlich die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten. Sie waren aber nur relativ frei (S. 72).

⁴⁾ F. Schmidt, Die freien bäuerl. Eigengüter in Oberösterreich (1941).

⁵⁾ Vgl. Cl. v. Schwerin, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat (1933); A. Waas, Die alte deutsche Freiheit (1939), bes. S. 58 ff.

sprünglich sehr gering waren, hoben sich allmählich besonders im Zusammenhang mit der Völkerwanderung; der König wurde der Kern des Staates¹⁾ und die treibende Kraft bei seiner Aus- und Fortbildung; er wirkte auch auf die ständischen Verhältnisse des Staatsvolkes ein, die Königsnähe wurde ein entscheidender Faktor im ständischen Aufbau des Volkes. Der König suchte Untertanen zu erhalten, denen gegenüber er ein weitergehendes Befehlsrecht als gegenüber den altfreien Volksgenossen der Frühzeit hatte; er stattete sie dafür mit Rechten aus und gewährte ihnen Privilegien. Aber diese Leute waren und blieben von ihm abhängig, sie standen unter seiner Herrschaft und seinem Schutz, er war ihr Herr, *dominus*, dem sie Dienst und Kriegsdienst leisten und Abgaben zahlen mußten; er konnte sie verpfänden, verschenken, verkaufen, aber sie waren keineswegs rechtlos, nicht leibeigen, sie waren vielmehr „frei“²⁾. So hätte der König aber mit Altfreien nie verfahren können; man hat wegen dieser Vermengung von Elementen der Freiheit und der Unfreiheit von diesen „Freien“ als von „freien Hintersassen“ gesprochen³⁾.

Es gab also wenigstens zwei Gruppen von Freien⁴⁾, solche, die eine autogene Freiheit von alters her hatten und dem König vollberechtigt gegenüberstanden; an sie denkt man, wenn von Hoch- oder Vollfreien die Rede ist. Daneben gab es Freie, die unter der Munt und damit auch der Herrschaft eines Herrn standen, die ihre Freiheit wohl schon in der Frühzeit irgendwie, besonders durch das Verhältnis zum König, durch Kriegsdienstleistung usw. erworben haben. Daß solche Leute „Staatsuntertanen ohne jeden eigenen Rechtsanspruch, mit anderen Worten Staatshörige“⁵⁾ waren, ist eine Sondermeinung von K. M. Aber für alle „Freien“, Altfreie, freie Hintersassen, um diesen Ausdruck zu wiederholen, oder freie

¹⁾ P. E. Schramm, Der König von Frankreich I (1939) S. 2, 4.

²⁾ Vgl. F. Beyerle, Zum Problem der alemannischen Baaren (ZRG. GA. 62) S. 314. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle Untertanen des Königs frei waren, es gab auf den Gütern des Königs auch unfreie Hörige Vgl. das Cap. de villis.

³⁾ Dt. Rechtswörterb. I, 1240 Art. Barschalk über die freien Hintersassen. Vgl. Brunner-v. Schwerin, DRG. 2² S. 375 ff., I S. 352 ff. Vgl. dazu, was F. Beyerle, ZRG, GA. 49, S. 273 f. über die Freien—Liberi der frühen Zeit sagt.

⁴⁾ Vgl. E. F. Otto, Adel u. Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937); A. Waas, Die alte deutsche Freiheit S. 62 ff. Waas sieht in den „Königsfreien“ Leute, die unter der Muntherrschaft des Königs standen, ebd. S. 99. Der Schwabenspiegel kennt drei Gruppen.

⁵⁾ ZSG. 23 S. 521.

Staatsuntertanen und Königsleute wird in den Quellen die Bezeichnung *liber, ingenuus* gebraucht, es ist nicht immer möglich, ohne nähere Kenntnisse die Hochfreien von den freien Königsleuten zu scheiden¹⁾. In den St. Galler Urkunden hören wir mehrmals von Leuten und Gütern, die dem König oder dem Grafen zu Leistungen verpflichtet waren²⁾. Als solche dürfen wir jene Leute im Argengau ansehen, die sich 867 von ihren Zinsen an den König losgekauft haben und des vollen Rechtes der Alemannen, *phaath*, teilhaftig geworden sind³⁾. Diese Scheidung der beiden Gruppen von Freien verdient besondere Beachtung.

Die Möglichkeiten zur Erwerbung der Freiheit waren mannigfaltig, neben Freikauf brachten Kriegsdienst⁴⁾ Freilassung, Rodung, Übersiedlung in eine Stadt usw. die Freiheit oder Freiheiten mit sich, und die so Gefreiten, deren Rechte sehr verschieden waren, galten als frei und wurden so bezeichnet, standen aber noch unter der Muntherrschaft eines Herrn, vielfach des Königs. Es gab also nicht nur einen alleinigen Rechtszustand, den man als Freiheit bezeichnete, sondern es gab sehr mannigfache Arten und Abstufungen von Freiheit, besonders weil solche Freiheiten neben dem König auch andere Faktoren gewährten.

Die größte Bedeutung hatte die „Freiheit“ der Rodungssiedler auf Neuland, weil in Deutschland sehr weite Flächen vorhanden waren, die erst urbar gemacht werden mußten und es infolgedessen viele Rodungssiedler gab. Schon die Ortsnamen vermitteln uns eine Vorstellung von Zeit und Ausmaß der Neugründung von Dörfern⁵⁾, wenn auch mitunter Namenswechsel vorgekommen ist,

¹⁾ Das Weistum von Großkembs von 1384 sagt: *Wir söllend auch aller fürsten genoss sein und mögent wiben und mannen, on eygen lüt, wo wir wöllent*. Vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (1885) I, 178. Es fehlt allerdings die entsprechende Gegenerklärung der Fürsten; die Stelle beweist aber, wie weit die Vorstellungen von Freiheit gingen. Vgl. A. Waas a. a. O. S. 68.

²⁾ Wartmann, UB. v. St. Gallen 226.

³⁾ Wartmann, UB. v. St. Gallen I S. 27, DLD. 124.

⁴⁾ Unmittelbar waren zum Kriegsdienst nur Freie befähigt; wir wissen aber, daß Freilassungen vorgenommen wurden, um diese „Freien“ für den Kriegsdienst verwenden zu können. Paul. Diac. I, 13. Ich glaube nicht, daß die Freilassungen durch Schatzwurf usw. in so großer Zahl erfolgten, daß durch sie die soziale Struktur tiefgehend verändert wurde.

⁵⁾ Vgl. A. Bach, Die Siedlungsnamen des Taunusgebietes (1927) und neuestens für ein kleineres Gebiet H. Diefenbach, Der Kreis Marburg (Schrift. d. Inst. f. gesch. Landeskd. v. Hessen u. Nassau, hg. v. E. Stengel 21, 1943) S. 7 ff., wo weiteres Schrifttum angegeben ist.

die Namen der Weiler, Einzelhöfe usw. ergänzen das Bild. Die Rodung und damit politische Erfassung des Landes war aber nicht nur wirtschaftlich, sondern auch für die Staatsbildung von größter Bedeutung. Das Recht, das der Herr in Rodungsgebieten hatte, war von weniger Beschränkungen eingeengt als im altbesiedelten Land. Die Neusiedler, nach deren Herkunft man nicht fragte, hatten ihren Besitz zu besserem Recht inne, hießen infolgedessen oft Freieigener oder Freie schlechthin. Die Art ihrer „Freiheit“ war verschieden, denn es gab nicht ein einziges, einheitliches Rodungsrecht, sondern sehr viele mehr oder weniger verschiedene und verschieden benannte Rechte und Privilegien von Rodungssiedlern, die von Inhabern der staatlichen Hoheit oder auch von Grundherrn oder Rodungsunternehmern gewährt wurden.

Durch das Verhältnis zur staatlichen Gewalt, in erster Linie zum König, war eine „Freiheit“ gegeben, durch welche die Leute von der Herrschaft irgendwelcher Zwischengewalten befreit und ebenso wie Klöster durch die Gewährung der sogenannten jüngeren Immunität reichsunmittelbar wurden. Freiheit und unmittelbare Unterordnung unter den Träger der obersten Staatsgewalt hingen weitgehend zusammen, die Gewährung der Freiheit war ein Mittel der obersten Staatsgewalt, um Untertanen, die ihr unmittelbar und ausschließlich, also nicht mittelbar im Sinne der Feudalordnung, untergeben waren, und damit Stützpunkte für ihre Macht zur Beherrschung von Straßenverbindungen oder im Zeitalter des entstehenden Flächenstaates von Räumen zu gewinnen. Darum wurde diese Freiheit mit Vorliebe mit mannigfachen, durch die jeweiligen Verhältnisse gegebenen Variationen aus geopolitischen Erwägungen gewährt und wurde so ein Mittel zur Festigung der königlichen Macht im Reiche, dann aber der Flächenstaatsbildung¹⁾.

K. M. kennt das umfangreiche Schrifttum über das Problem der Freiheit aus der Zeit vor 1941 bzw. 1943 im allgemeinen, das der Rodungsfreiheit im besonderen, nur recht ungenügend, obwohl er sich durch die sehr guten Übersichten von G. Tellenbach, *Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*²⁾ und von K. S. Bader, „*Bauern und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter*“³⁾ leicht hätte einführen können. Von dem Werk von A. Hel-

¹⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. G.A. 57, 1937) S. 210 ff.

²⁾ G. Tellenbach, *Libertas* (1936), vgl. bes. S. 14—32.

³⁾ Bader in Hist. Jahrb. 61 (1941).

bok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs¹⁾ hat K. M. nicht Kenntnis genommen. Er steht dem Problem der Rodungsfreiheit ablehnend gegenüber; er hält die freien Bauern im Schweizer Raum im allgemeinen für Nachkommen der altfreien Alemannen, die durch Rodung erarbeitete oder vom König an Krieger gewährte Freiheit erscheint ihm minderwertig, Rodungsfreie sind für ihn „Scheinfreie“²⁾.

Wir kennen die Grundsätze, nach denen die Rechtsstellung der Neusiedler geregelt wurden und können annehmen, daß sie ziemlich allgemeine Gültigkeit hatten und angewandt wurden. R. Köttschke³⁾ hat in seiner Abhandlung über das Recht der deutschen Ostsiedlung auf die *loi de Beaumont* hingewiesen, die beweist, daß solche Sonderrechte nicht erst in der Ostkolonisation aufkamen, sondern schon lange vorher im Westen in Gebrauch waren. Bekannt sind Rechte, die der Erzbischof von Bremen im Jahre 1106 den Neusiedlern, die aus Holland kamen, gewährte⁴⁾. H. Rennefahrt⁵⁾ spricht ausführlich von „Ansiedlerfreiheiten“ im Berner Oberland. Es wurden eben häufig „Freiheiten“ gewährt, nicht eine „Freiheit“ des Standes; auch solche mit irgendwelchen „Freiheiten“ ausgestattete Leute nannten sich dann vielfach frei. P. Liver gibt seiner Abhandlung den bezeichnenden Titel „Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden“ und behandelt auch die Frage, ob etwa die „freien“ Walser schon Freie gewesen sind, ehe sie Kolonisten wurden, oder ob ihre Freiheit eben Kolonistenrecht war⁶⁾. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Walser ihre Freiheit der Kolonisation verdanken. Sehr gründlich — auch von der rechtsgeschichtlichen Seite her — hat E. Molitor diese Frage für den sächsischen Raum be-

¹⁾ Helbok, Grundlagen (1937).

²⁾ „Es gibt keine Rodungsfreiheit im Sinne von Th. M., keine Freien einzig und automatisch kraft freier Rodungs-Erbleihe, gar Scheinfreie, weder in der Schweiz noch in Deutschland“, ZSG. 23 S. 543. Vgl. S. 403, 520f.

³⁾ R. Köttschke, Die Anfänge des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens (*Ius teutonicum* 1941) S. 7.

⁴⁾ R. Köttschke, Quell. z. Gesch. d. ostdeutsch. Kolonisation Nr. 1.

⁵⁾ Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (1939) S. 43—51.

⁶⁾ P. Liver S. 29, 30. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt W. Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft (1891) S. 34 in bezug auf die freien Eigen, der sich dabei auf A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2 (1886) S. 172f. stützt. Vgl. dagegen K. M., ZSG. 23 S. 491, 541 Anm. 24, 543f., 544 Anm. 6.

handelt¹⁾. Wie zahlreich und mannigfaltig die Kolonistenrechte, die Rodungsfreiheiten waren, wie verschieden benannt die Neusiedler und ihre Rechte wurden; beweisen die Darstellungen von K. S. Bader, Ganahl, Stolz, Klebel, Weizsäcker, Molitor und Kötzschke, die das Verhältnis der Bauern zum Staat und ihre Stellung im Staat des deutschen Mittelalters²⁾ untersuchen. Danach ist der Versuch K. M.s, die Rodungsfreiheit einfach wegdisputieren zu wollen, nicht mehr ernst zu nehmen³⁾.

Die zweite Frage ist die: Wo und wann gab es Rodungssiedlungen? Diese Frage ist zum Teil schon beantwortet, wir wiederholen nur einige Gesichtspunkte. Ob irgendwelche kleinere oder größere Gruppen von „freien Bauern“ Rodungssiedler waren, darüber geben uns die Urkunden und überhaupt die schriftlichen Quellen nur selten unmittelbar zureichende Auskunft, deshalb müssen auch andere Forschungszweige zu Hilfe gerufen werden, so vor allem die Siedlungsgeschichte, die sich wieder neben der allgemeinen historischen Quellenforschung auf die Geographie, die Orts- und Flurnamenforschung, die Orts-, Flur- und Hausformenforschung und die Mundartforschung stützt⁴⁾. So kann festgestellt werden, wo die freien Bauern wohnen, wo die freien Güter liegen. Wenn wir etwa die Freigüter und die Freibauern in verkehrsfernen, landwirtschaftlich wenig günstigen Gegenden mit jüngeren Namens- und Dorfformen finden, dann ist es wahrscheinlich, daß wir Rodungssiedler vor uns haben. Über den Zeitpunkt der Ansiedlung geben die Urkunden selten Auskunft, wohl aber lassen die Orts- und Flurnamen wie die Orts- und Flurformen oft sichere Schlüsse zu⁵⁾. Der Landesausbau ist aber keineswegs nur so vor sich gegangen, daß immer ganze Dörfer neu gegründet worden sind, sondern es sind schon bestehende Siedlungen durch Gründung neuer Höfe ver-

¹⁾ E. Molitor, Die Pflegehaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächs. Stammesgebiet (1941).

²⁾ Vgl. Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters, hg. v. Th. Mayer (1943).

³⁾ Vgl. o. S. 260 Anm. 2.

⁴⁾ Die umfassendste Zusammenfassung über die Geschichte der Besiedlung, besonders auch des Schweizer Raumes gibt das große Werk von A. Helbok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs (1937). Vgl. bes. S. 350 ff., sowie die beigegebenen Kartenskizzen von Karte Nr. 42—67. Vgl. auch die kritisch-klärenden Ausführungen von R. Gradmann, Siedlungsformen als Geschichtsquelle und als histor. Problem (Zs. f. württ. LG. 1943) S. 25 ff.

⁵⁾ Vgl. die o. S. 258 angegebenen Arbeiten von Bach und Diefenbach.

größert und ausgebaut worden; es wohnen daher oft in Orten, wo Funde aus alter Zeit gemacht worden sind oder die alte Namen tragen, doch Ausbausiedler¹⁾. In der Schweiz hat F. Zopfi²⁾ durch philologische Untersuchung der Ortsnamen die Besiedlung von Glarus im 6.—11. Jahrhundert nachgewiesen. Zopfi denkt auch an Ansiedlungen militärischer Art, die auf Kg. Theoderich d. Gr. zurückgehen³⁾. F. Stoll⁴⁾ hat gezeigt, wie zur selben Zeit in Württemberg die bestehenden Ortschaften ausgebaut wurden. Mir scheint das z. B. durchaus wahrscheinlich für die bekannten Freien von Malterdingen im Breisgau⁵⁾. Der Charakter des im Zug des Landesausbaus durch Rodung gewonnenen Landes ist im allgemeinen rasch zu erkennen, ein schneller Blick auf die Karte genügt vielfach, um die Forschungsaufgabe zu zeigen. Das gilt in der Schweiz für das St. Galler Land, für Glarus, das Haslital, das Napfgebiet, den Jura usw. Bei Spiringen im Schächental zeigen schon die Namen⁶⁾ und die geographische Lage im Vergleich zum Reußtal die spätere Besiedlung⁷⁾.

Zweifellos ist das Hochmittelalter eine Zeit intensiven Landesausbaus, der damals durch die flächenmäßige Erfassung des Landes eine besondere Bedeutung für die Territorialstaatsbildung erhielt und dafür gebraucht wurde. Aber der Landesausbau ist bereits im frühen Mittelalter eingeleitet worden. Es ergibt sich daher die Frage, ob auch dieser frühmittelalterliche Landesausbau die Standesverhältnisse besonders der Bauern beeinflußt hat. F. Schneider hat, angeregt durch die Verhältnisse in Italien, wichtige Hinweise gegeben⁸⁾, in ähnlicher Weise haben K. Rübel⁹⁾ und F. Philippi¹⁰⁾ auf

¹⁾ Das scheint K. M. nicht zu wissen. Vgl. ZSG. 23 S. 487 Anm. 6.

²⁾ F. Zopfi, Die Namen der glarnerischen Gemeinden (Jb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus 50, 1941).

³⁾ Ebd. S. 84 ff.

⁴⁾ F. Stoll, Alam. Siedlungsgesch. archäolog. betrachtet (Zs. f. württ. LG. 1942).

⁵⁾ Vgl. M. Wellmer, Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald bei Emmendingen (1938) S. 96.

⁶⁾ Vgl. QW. 1, 1620.

⁷⁾ Vgl. W. Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft S. 34; J. Wackernagel sieht allerdings in den Schächentalern wie allgemein in den Urnern unfreie Leute, Hörige von St. Felix und Regula (ZSG. 1, 1921) S. 35—39.

⁸⁾ F. Schneider, Staatl. Siedlung im frühen Mittelalter (Aus: Soz. u. Wirtsch. Ges., Ged.-Schrift f. G. v. Below, 1928). Vgl. auch A. Heusler,

die von den Franken angelegten, vielfach militärischen Siedlungen hingewiesen. Man wird daran denken können, daß die Bewohner der -heim-Orte mit Orientierungsbezeichnungen wie Ostheim, Nordheim usw. als solche Siedler in Frage kommen. Desgleichen haben E. Klebel und W. Schlesinger¹⁾ die in dieser Zeit erfolgte Besiedlung weiter Gebiete klargelegt.

Das Problem der langobardischen Arimannen veranlaßte mich, auf diesen Arbeiten und besonders auf den Untersuchungen und Ergebnissen von A. Dopsch aufbauend, dem Problem von Königtum und Gemeinfreiheit in der fränkischen Zeit nachzugehen²⁾. Die Nachrichten über die Freilassung Unfreier, um sie ins Heer aufnehmen zu können, die Feststellung der besonderen Unterordnung gewisser Gruppen von Freien unter den Grafen, ihre Ansiedlung, sowie die von Fremden auf Königsland, die Zahlung von Abgaben, bei denen die Unterscheidung einerseits zwischen staatlichen, rein auf dem Untertanenverhältnis beruhenden Steuern und andererseits Zinsen, die für die Nutzung des Königslandes geleistet wurden, wie Osterstuofa, Medem, tributum, Königszins usw. nicht klar und nicht leicht nach modernen Vorstellungen gemacht werden kann, zeigen deutlich die entscheidende Bedeutung des Kriegsdienstes und vor allem des Königs, als dieser in die mehr genossenschaftlich, aristokratisch geordneten Standesverhältnisse der Frühzeit eingriff, aber auch mit welcher Berechtigung diese Freien als „freie“ Untertanen des Königs, nicht als altfreie Volksgenossen bezeichnet werden können. Ich glaube daher nicht, daß diese Freien allgemein Nachkommen von germanischen Altfreien gewesen sind, sondern daß ihr Stand dadurch als „frei“ bestimmt wurde, daß die große Masse unter ihnen ihre Stellung und Freiheit dem Kriegsdienst³⁾, dem Verhältnis

Schweiz. VG. S. 12f., 384, Anm. 19a zu S. 64, der die Freien von Emmen und die von Sarnen für Reste alter Militärkolonien hält.

⁹⁾ K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande (1909). Vgl. dazu K. Brandi, Ausgewählte Aufsätze 1938, S. 175ff.

¹⁰⁾ F. Philippi, in *MIÖG.* 35, 1914, S. 258.

¹⁾ E. Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens (1940); W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941).

²⁾ Vgl. für das folgende meine Abhandlung Königtum u. Gemeinfreiheit (DA. 6, 1943); diese Arbeit war schon vor dem Erscheinen von K. M.s Klarlegung gedruckt.

³⁾ K. Weller, *Gesch. d. schwäb. Stammes bis zum Untergang der Staufer* (1944) sagt S. 41: „Mit Bestimmtheit ist ferner festzuhalten, daß die große

zum König, der Rodung usw. verdankte, womit nicht gesagt sein soll, daß sich nicht Altfreie unter diesen Leuten befanden. Wir können aber über das Zahlenverhältnis zwischen den beiden Gruppen nichts sagen. Die Ausbildung der monarchischen Staatsgebilde in der Völkerwanderungszeit stellte den entscheidenden Schritt von der alten genossenschaftlichen Staatsform und von der alten Gemeinfreiheit zu einer monarchischen Staatsform mit einer vom Staate besonders an die Krieger gewährten Freiheit dar. Es ist fraglich, ob diese Freien ihren Stand bewahrt haben oder ob sie, was zweifellos oft zutraf, unter die Herrschaft der aufsteigenden adligen Zwischenschicht, der Feudalgewalten, die sich öffentliche Rechte anmaßten, gekommen sind. Allerdings liegen die Verhältnisse nicht überall gleich, die Stammesbildung ist bei den Sachsen oder Thüringern oder Baiern in verschiedener Weise vor sich gegangen, was für die Standesverhältnisse von größter Bedeutung war.

Über die Rodung in dieser Zeit sind wir nur selten unmittelbar unterrichtet, aber die Ortsnamen auf -hausen, -dorf, -stetten, -weiler u. a. beweisen, daß die Rodung in der fränkischen Zeit sehr stark gewesen ist¹⁾. Schon diese Welle der Innenkolonisation, die den Siedlungsraum des deutschen Volkes überall mächtig ausweitete, hat starke Rückwirkungen auch auf die Standesverhältnisse gehabt. Die westfälischen freien Bauern und die des Linzgaues²⁾ scheinen Rodungsbauern aus dieser frühen Zeit zu sein. Die Forschung ist hier noch nicht abgeschlossen, wenn aber meine Annahme von der Bedeutung des Kriegsdienstes, der Königssiedlungen, Militärkolonien und der Rodung richtig ist, so ergibt sich aus ihr eine tiefgehende Umgestaltung unseres Bildes vom germanischen und frühmittelalterlichen Staat.

Im hohen Mittelalter, von dem ich bei meinen Untersuchungen ausgegangen bin, hat die Freiheit eine neue, staatspolitische Be-

Masse der einwandernden Alemannen keiner Hörigkeit unterlag wie seinerzeit die keltische Bevölkerung zur Zeit Cäsars, sondern daß sie, staatlich betrachtet, aus Freien bestand, wie sie ja auch Krieger waren. Wenn ein Halbfreier oder Unfreier ins Heer aufgenommen wurde, ließ man ihn vor der Heeresversammlung frei.“

¹⁾ Vgl. die Karten bei A. Helbok, Grundlagen Nr. 51—55 und die Feststellung von H. Diefenbach a. a. O. S. 7 ff. Ich habe Karten der Ortsnamen im hessisch-westfälischen Raum zeichnen lassen, die ein sehr klares Bild vom Landesausbau in diesen Landschaften geben. Die Karten liegen im Institut für geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau in Marburg.

²⁾ Vgl. DA. 6 S. 359; Helbok, Grundlagen Karte 91. S. u. S. 266 Anm.

deutung, die sie in dieser Form früher niemals besessen hat, erlangt. Das alte Bild, das die klassische Rechtsgeschichte entworfen hat, kann heute nicht mehr befriedigen. Vor allem darf dieses Problem nicht von der Entwicklung des Staates überhaupt, von der Bildung des Territorialstaates im besonderen losgelöst, sondern es muß in den großen Rahmen hineingestellt werden. Die Heeresergänzung erfolgte im hohen Mittelalter zum großen Teil durch Söldner, infolgedessen hatte der Kriegsdienst eine andere Bedeutung als in der früheren Zeit; dafür spielte die Rodung für die Erfassung und politische Organisation eines Raumes eine um so größere Rolle. Das Feudalsystem, das darin bestand, daß irgendein Gebiet einem Adligen oder einer Kirche übergeben wurde, hat sich seit dem Investiturstreit als unzureichend erwiesen, der König mußte trachten, von sich aus neue Formen für die Verwaltung und staatliche Organisation zu finden. Dazu gehörte seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Landgrafschaft¹⁾, dazu gehörten auch die freien Bauern. Es geht nicht an, diese Faktoren, staatliche Erfassung des ganzen Landes und freie Bauern, von einander zu trennen, da sie in engster Verbindung untereinander standen, müssen sie in diesem Wirkungszusammenhang betrachtet werden. Diese Probleme sind für einzelne Landschaften geklärt, für andere, so auch für große Teile der Schweiz, bedeuten sie noch eine Forschungsaufgabe, die der Lösung harrt.

Wie wichtig die Erfassung des Landes durch die Besiedlung für die Schweizer Verhältnisse war, das zeigen die Arbeiten von F. Schneider und E. Zopfi. Ebenso wie für Glarus müssen diese Fragen für die anderen Gegenden untersucht werden. Auf Grund der St. Galler Urkunden konnte V. Ernst²⁾ über die Besiedlung von

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in ZRG. G.A. 58 (1938) S. 138ff. K. M. hat (ZSG. 23 S. 514f.) gegen diese Auffassung von der Landgrafschaft Stellung genommen und auf ein Kapitulare von 802 hingewiesen, in dem schon ein *comes provincialis* erwähnt wird; damit bringt er, ohne irgendwelche Zwischenglieder angeben zu können, die Institution der Landgrafschaft, die im 12. Jh. auftaucht, in Verbindung. K. M. ist sich über die grundsätzlich neue Staatsbildung, die im 12. Jh., besonders veranlaßt durch den Investiturstreit und das Wormser Konkordat, einsetzte, nicht im klaren und meint, die Landgrafschaft im 12. Jh. hätte nicht viel zu bedeuten, weil im 13. Jh. Landvogteien mit ähnlichen Befugnissen, aber stärkerem Beamtencharakter errichtet wurden. — Eine Landgrafschaft war die im Linzgau. Im Linzgau gab es viele Freie, die Karte Nr. 91 bei Helbok zeigt, ein wie großer Teil des Linzgaues erst durch den Landausbau urbar gemacht worden ist.

²⁾ V. Ernst, Zur Besiedlung Oberschwabens (Festschr. f. D. Schäfer, 1915) S. 40—64. Vgl. dazu aber auch die ergänzenden Ausführungen und Ein-

Oberschwaben schreiben, eine Fortsetzung dieser Untersuchung für das heute schweizerische Gebiet der Abtei steht noch aus, die Darstellung von G. Caro¹⁾ bedarf einer Neubearbeitung und Richtigstellung. Die Überweisung des Dienstes von Freien an das Kloster Luzern durch König Pipin²⁾ oder an St. Gallen³⁾ zeigt, wie notwendig eine solche Spezialuntersuchung wäre, denn es ist, wie wir gesehen haben, mit dem dualistischen Charakter des germanischen Staates unvereinbar, daß der König das Recht gehabt hätte, Altfreie oder Dienste von ihnen in dieser Art einem Kloster zu überweisen, das war nur bei „freien Hintersassen“ möglich.

Ich gehe im folgenden auf die Frage der freien Bauern in Uri ein, um das im allgemeinen skizzierte Problem an einem Beispiel zu erörtern. Die Urner haben frühzeitig hohe politische Rechte erlangt und sind schon 955 als rechts- und handlungsfähige Genossenschaft aufgetreten; die politische Entwicklung der Urner hat auch weiterhin einzigartige Wege eingeschlagen. Für Uri besitzen wir auch eine weit zurückreichende Quellenüberlieferung. Wir wissen, daß der alemannische Herzog Theobald im Jahre 732 den Abt Eto von Reichenau in dieses damals offenbar ganz abseits gelegene Land verbannte⁴⁾, das also ganz oder zum Teil Herzogsland gewesen, später aber an den fränkischen König übergegangen sein dürfte. Über den Stand der Bewohner ist uns nichts überliefert⁵⁾. Die Besiedlung des Landes hat nur einen Teil, hauptsächlich das Reußtal bis Silenen umfaßt, das ergibt sich aus der Karte der Bodenfunde⁶⁾, wendungen von J. Sturm in Zs. f. Ortsnamenforsch. 2 (1927) und 4 (1928). K. M. äußert sich in ZSG. 23 S. 482 Anm. 2 abfällig über die Rechtshistoriker, die die Bedeutung der siedlungsgeschichtlichen Forschung für die rechtsgeschichtlichen Untersuchungen erkannt haben, er ist wohl der Ansicht, daß man auch weiterhin über Rechtszustände in irgendwelchen Gegenden in einer früheren Zeit sprechen soll, ohne zu wissen, ob diese Gebiete damals überhaupt besiedelt waren.

¹⁾ G. Caro in Beiträge z. ält. deutsch. Wirtsch.- u. VG. (1905); vgl. bes. S. 61 ff.

²⁾ QW. 1, 10. Heusler, Schw. VG. S. 12 hält diese Freien für eine fränkische Kolonie freier Königsleute.

³⁾ Wartmann, UB. v. St. Gallen 312; vgl. 226. Vgl. F. Schneider a. a. O. S. 22.

⁴⁾ QW. 1, 4.

⁵⁾ F. Schneider, Staatl. Siedlung im frühen Mittelalter S. 26 denkt an freie Staatssiedler.

⁶⁾ Vgl. die Fundkarte bei W. Amrein, Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz (1939). Zum Stand der Siedlung im Schweizer Raum in dieser frühen Zeit vgl. F. Schneider a. a. O. S. 22.

die Verteilung der deutschen und vordeutschen Orts- und Flurnamen zeigt ein ähnliches Bild, wenn auch die vordeutschen Namen etwas über dieses Gebiet hinausreichen. Die im 9. Jahrhundert feststellbare Pfarreinteilung mit den Pfarren Bürglen und Silenen spricht auch für diese Umgrenzung des ältesten Siedlungsraumes¹⁾. Die urkundliche Geschichte des Landes Uri beginnt mit dem Diplom Ludwigs d. Dt. vom 21. Juli 853²⁾, mit dem der König seinen Hof Zürich mit dem dazugehörigen *pagellus Uroniae* dem Fraumünsterstift in Zürich schenkte. Der Ausdruck *pagellus* ist nicht klar, es ist unsicher, ob damit das ganze Tal Uri oder nur ein Teil desselben gemeint ist. Du Cange versteht unter *pagellus* bei Hinweis auf eine Urkunde Karls d. K. für Urgel von 861³⁾ einen *pagus minoris amplitudinis vel tractus*, die allgemein übliche Übersetzung, z. B. bei E. Mühlbacher, P. F. Kehr lautet „kleiner Gau“. Tr. Schieß spricht aber unter Hinweis auf einige Verwendungen des Wortes in St. Gallen Urkunden von Gau schlechthin⁴⁾. Allgemein aber verstand man in der Literatur darunter eine geographische Bezeichnung, dem entspricht, daß schon 857 statt *pagellus Uroniae* die Bezeichnung *vallis Uroniae* angewandt wird⁵⁾.

K. M. übersetzt aber *pagellus* mit Hundertschaft, er gibt dem Wort also eine bestimmte institutionelle Bedeutung. „Am 21. Juli 853 war vorab die öffentliche Hoheit über die freien Eigensassen Uris, die Hundertschaft Uri ‚*pagellus Uroniae*‘, von Ludwig dem Deutschen an das Fraumünster geschenkt worden“⁶⁾. Im allgemeinen war man der Ansicht, daß 853 dem Fraumünsterstift eine Grundherrschaft geschenkt worden sei, deren Ausdehnung allerdings nicht feststeht, weil ihre Grenzen wohl vom Ausmaß der Besiedlung des Landes bestimmt waren⁷⁾. (F. Schneider glaubt, daß es sich um eine Schenkung der Abgaben der Staatssiedler auf Reichsland gehandelt habe⁸⁾.) K. M., der sich um die Frage der

¹⁾ Vgl. QW. 1, 13 von 857. W. Oechsli, Anfänge S. 29; H. Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter (DA. 6, 1943) S. 483.

²⁾ DLD. 67; QW. 1, 12.

³⁾ St. Baluzius, Cap. reg. Franc. 2 S. 1677 Sp. 1481/2.

⁴⁾ QW. 1, 12 Anm. 1.

⁵⁾ DLD. 82; QW. 1, 13.

⁶⁾ Urspr. S. 605; ZSG. 23 S. 384, 535f.

⁷⁾ Vgl. Oechsli, Anfänge d. schweiz. Eidgenossenschaft S. 30f.

⁸⁾ F. Schneider, Staatl. Siedlung im frühen Mittelalter. (Aus Soz. u. Wirtsch.G., Ged.Schr. f. G. v. Below, 1928). S. 28, vgl. auch S. 22 Anm. 31.

Besiedlung des Landes nicht kümmert und damit die erste Voraussetzung für die Erörterung des Standesproblems und der Frage der Grundherrschaft vernachlässigt, kommt es vor allem darauf an, daß das Fraumünsterstift nicht eine das ganze Tal umfassende Grundherrschaft erhalten und besessen habe, sondern nur die staatlichen Hoheitsrechte, und zwar solche über freie Eigensassen, über eine Hundertschaft¹⁾. Die Hundertschaft war eine Einrichtung der „freien Alemannen“, d. h. wenn die Existenz der Hundertschaft in Uri nachgewiesen wäre, dann wäre, so meint K. M., auch der Nachweis der alten Freiheit der Urner erbracht, während anderseits mit einer das ganze Tal umfassenden Grundherrschaft des Fraumünsters die „Freiheit“ der Bewohner unvereinbar wäre. Infolgedessen darf also im Sinne K. M.s das Fraumünster in Uri nur eine wenig ausgedehnte Grundherrschaft, womöglich gar nur eine Streugrundherrschaft besessen haben, und um das zu beweisen, beruft er sich darauf, daß im 13. Jahrhundert und besonders 1308 das Fraumünsterstift nur für einen geringen Teil von Uri Grundherr war; diesen Zustand nimmt er auch für das 9. Jahrhundert an²⁾.

Den Nachweis, daß in Uri eine Hundertschaft bestanden habe, sucht K. M. durch die Übersetzung des nur sehr selten vorkommenden Wortes *pagellus* in DLD. 67 von 853 und in DLD. 69 von 854 zu erbringen. Beide Diplome sind vom gleichen Notar Comeatus verfaßt, so daß also die Annahme nahe liegt, daß es sich um einen individuellen Gebrauch dieses Notars, nicht um einen allgemeinen technischen Ausdruck handelte. K. M. schreibt³⁾: „Comeatus gebraucht 854 ‚*pagellus*‘ im Sinne von Hundertschaft *in comitatu Chazonis comitis in pagello Suuercehuntare . . . in comitatu Odalrici in pagello Goldineshuntare . . .*‘ Huntari ist Hundertschaft: H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 160.“ Gewiß bedeutet Huntari Hundertschaft, aber es kann eine institutionelle und eine geographische Bedeutung haben. H. Brunner schreibt ausdrücklich an der zitierten Stelle: „Die Hundertschaft findet sich nochmals in landschaftlicher Bedeutung als *centena* bei den Franken, als *huntari* bei den Schwaben.“ Brunner, der auch DLD. 69 vor Augen hat, versteht unter *huntari* also den Hundertschaftsbezirk, nicht öffentliche Hoheitsrechte; darauf hätte K. M. aufmerksam machen müssen, weil sonst durch sein Zitat der falsche Eindruck hervorgerufen wird, daß auch H. Brunner unter *huntari*-Hundertschaft die Hoheitsrechte verstünde. K. M. hat aber auch die Quellenstelle aus DLD. 69 so unvollständig wiedergegeben, daß der Leser irregeführt werden kann. Die ganze Stelle lautet nämlich: *in comitatu Chazonis comitis in pagello Suuercehuntare in villa Muntinga* und *in comitatu Odalrici comitis in pagello Goldineshuntare in villa Herprehtinga*.

¹⁾ Urspr. S. 605; ZSG. 23 S. 535 ff.

²⁾ ZSG. 23 S. 384, 536 ff.

³⁾ Urspr. 605 Anm. 3.

Die von K. M. weggelassenen Ortsangaben Muntinga und Heriprehtinga beweisen, daß *pagellus* nur als landschaftliche Bezeichnung gemeint war, wie sie H. Brunner auffaßte. Aber die gleiche Urkunde bringt den Ausdruck *pagellus* noch zweimal: *in comitatu Ruadolti comitis palatii in pagello Affa in villa Anthinga* und *in comitatu Utonis comitis in pagello Perahtoltespara*¹⁾ *in villa Paldinga*. Hier fehlt also die Beziehung zu *huntari* ganz, der Ausdruck *pagellus* wird unverkennbar als geographische Landschaftsbezeichnung gebraucht. Die Bertholdsbar wird sonst meist als *pagus* bezeichnet²⁾. Es kann also kein Zweifel bestehen, was Comeatus unter *pagellus* versteht. Auch in den sonstigen Verwendungen des Ausdrucks ist die Landschaftsbezeichnung sicher³⁾, nirgends wird sie im institutionellen Sinne gebraucht⁴⁾.

Huntari und *pagellus* sind landschaftliche Bezeichnungen, es konnte eine *huntari* als *pagellus* bezeichnet werden, nie aber hatte *pagellus* die institutionelle Bezeichnung von Hundertschaft oder gar von der Hoheit über eine Hundertschaft. K. M.s Versuch, seine Deutung dieses Ausdruckes auf eine verstümmelte Wiedergabe des Textes der Urkunden Ludwigs d. D. zu stützen, hat sich als völlig mißglückt erwiesen, als wir den ganzen Wortlaut der Königsurkunde und die sonstigen Quellenstellen heranzogen. Damit ist der Begründung K. M.s, daß die Urner freie Alemannen, freie Eigensassen gewesen seien, der quellenmäßige Beleg entzogen. Wir haben an eine Schenkung des Landes Uri mit dem dortigen Königsgut und den mit diesem verbundenen Hoheitsrechten, aber nicht einer Hundertschaft zu denken⁵⁾.

Es bleibt aber noch die zweite Frage, ob der dem Fraumünster 853 geschenkte *pagellus Uroniae*, die Grundherrschaft des Fraumünsters, das ganze Tal, also auch das noch nicht gerodete Gebiet einschloß oder nur einen Teil, und ob in der Folgezeit andere Faktoren, weltliche Adlige, aber auch bäuerliche Genossenschaften mehr oder weniger große Teile hauptsächlich durch Rodung oder auf

¹⁾ Über die Bar vgl. K. S. Bader, Zum Problem d. alemann. Baaren (ZGOR. NF. 54, 1941) und F. Beyerle, Zum Problem der alemann. Baaren (ZRG. GA. 62, 1942). Bar wird von beiden Forschern als geographischer Bezirk aufgefaßt.

²⁾ Vgl. Bader in ZGOR. NF. 54 (1941) S. 417 Anm. 1, 426 Anm. 1 u. 429.

³⁾ Vgl. Wartmann, UB. v. St. Gallen 2 Nr. 487, 581. Nr. 487 führt Tr. Schieß im QW. 1, 12 Anm. 3 an.

⁴⁾ Vgl. QW. 1, 163, wo der kleine Ort Blatten als *pagus* bezeichnet wird. Grimm, Rechtsaltertümer 2⁴ (1922) S. 56, 532; O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen (1886) Reg. S. 349 unter *pagus*, das die Bedeutung von Gegend, Ort hat.

⁵⁾ Vgl. H. Büttner, Zur polit. Erfassung d. Innerschweiz im Hochmittelalter (DA. 6) S. 483 ff.

andere Weise in Besitz genommen hätten¹⁾, weil das Fraumünsterstift nicht fähig war, das ganze Tal durch Rodung selbst für sich zu erfassen. Jedenfalls geht es nicht an, ohne weiteres die Ausdehnung des bewirtschafteten Grundes und Bodens um 853 dem um 1300 gleichzusetzen, vielmehr muß die Möglichkeit einer ausgedehnten Rodung ebenso wie von Güterverlust seitens des Fraumünsterstiftes in Rechnung gezogen, also die Geschichte der Besiedlung von Uri und die des Besitzes des Fraumünsters erforscht werden.

Aus dieser Erwägung heraus hat P. Kläui gegenüber der Auffassung von K. M. die berechtigte Forderung erhoben, die Entwicklung der rund 450 Jahre von 853 bis 1308 zu untersuchen; damit hat er der Forschung den rechten Weg gewiesen. Kläui meint, daß an das Fraumünster „nicht nur die Vogtei, sondern Grund und Boden selbst“²⁾ verliehen wurden. Statt nun dem guten Rat P. Kläuis zu folgen und die Geschichte der Besiedlung von Uri, auf die schon Oechsli hingewiesen hat, zu erforschen, fährt K. M. gegen Kläui schweres Geschütz auf³⁾. Er will nachweisen, daß das Fraumünster niemals mehr als eine Streugrundherrschaft besessen und infolgedessen auch bis zum Jahre 1308 nichts verloren habe. Im Rodel von 924 wird aber ausdrücklich gesagt, daß dem Konvent Güter im Aargau durch Adlige entfremdet wurden. Daß die Entfremdungen auf das Konventsgut und auf den Aargau beschränkt geblieben seien und das Gut der Äbtissin auch in Uri nicht betroffen hätten, ist nicht wahrscheinlich, auch wenn sich die überlieferten Nachrichten nicht auf das Gut der Äbtissin und auf Uri beziehen. K. M. weist dann noch darauf hin, daß es um 1300 in Uri noch andere Grundherrschaften, geistliche wie weltliche, gegeben habe, er untersucht aber nicht, wie sie entstanden, ob sie etwa durch Rodungen begründet worden sind.

Auf diese Fragen gibt jetzt die Abhandlung von H. Büttner⁴⁾ über die politische Erfassung der Innerschweiz weitgehend Antwort. Büttner hat, soweit es auf Grund der vorhandenen historischen

¹⁾ Vgl. H. Büttner ebd. S. 483 ff.

²⁾ Kläui in ZSG. 22 S. 172.

³⁾ ZSG. 23 S. 535 ff.

⁴⁾ Büttner in DA. 6 (1943) S. 475—515. Die Ergebnisse Büttners werden ergänzt und erweitert durch die Untersuchung von E. Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden (Festg. H. Nabholz, 1944) S. 121 ff., bes. S. 131 ff.

Quellen möglich ist, die Geschichte der Besiedelung und politischen Erfassung der Innerschweiz erforscht und dargestellt. Seine Ergebnisse werden daher mit Hilfe der Orts- und Flurnamenforschung, wohl auch durch mundartliche Untersuchungen sowie durch Flur- und Ortsformenforschung noch ergänzt und erweitert werden können, so wie F. Zopfi mit rein philologischen Mitteln unsere Kenntnis über die Besiedlung von Glarus wesentlich bereichert hat; sie geben aber schon jetzt ein anschauliches und verlässliches Bild. Büttner geht davon aus, daß das Fraumünsterstift 853 den *pagellus* und die wegen der Immunität damit verbundenen Hoheitsrechte über seinen Besitz erhalten hat. Er kann zwar die Grenzen des Fraumünsterbesitzes nicht abstecken, sicher aber ist, daß das Fraumünster eine Grundherrschaft erhielt. Büttner stellt weiter fest, daß das Fraumünster starke Güterverluste erlitten hat, die es im 10. Jahrhundert wieder gutmachen wollte, was ihm aber nur zum Teil gelang. In der Zeit von 853—1300, und zwar besonders im 12. Jahrhundert, ist in der Innerschweiz ein intensiver Landesausbau vor sich gegangen, der sich in der Verteilung des Grundbesitzes und in den ständischen Verhältnissen tiefgehend auswirkte. Dieser Landesausbau ist von adligen und geistlichen Grundherren eingeleitet und durchgeführt worden; auf diese Weise sind Grundherrschaften entstanden. Es ist ein besonderes Ergebnis der Arbeit von Büttner, daß aus ihr der Anteil der Grundherrschaften und der Bauern am Landesausbau sichtbar wird. In Uri haben nämlich, wie die verschiedenen Markenstreitigkeiten zeigen, auch die in Genossenschaften zusammengeschlossenen Bauern gerodet und so ihr Gebiet erweitert. Dadurch wurde der ständische und der politische Aufbau stark beeinflußt. Die Markgenossenschaften und dann die Gemeinden waren befähigt, frei und unabhängig zu handeln; das bedeutet aber nicht, daß auch ihre Mitglieder für ihre Personen freien Standes waren, wohl aber hatte es zur Folge, daß sie eine weitgehende Handlungsfreiheit erhielten, auch wenn sie nicht frei waren¹⁾.

¹⁾ K. M. kann zwischen Einzelnen und den Gemeinden nicht scheiden und bezieht den Ausdruck *universi* auf die Summe der Einzelnen. Infolgedessen macht er den Schwyzern den Vorwurf, daß sie 1240 den Kaiser betrogen hätten: „Auch die Schwyzer haben 1240 Friedrich II. vorgetäuscht, daß *universi homines vallis in Swites* altfrei seien und damit die Existenz der beiden unfreien Höfe, die sie der Kommune einfügen wollten, ignoriert“, ZSG. 4, 1924 S. 43 Anm. 76a. In Wirklichkeit waren die Schwyzer keine Betrüger, die Freiheit ihrer Gemeinde beruht nicht auf Täuschung, sondern K. M.s

Wir können jetzt über den Stand der Bauern in Uri im 9.—10. Jahrhundert noch keine Angaben machen; deshalb gehen die Ansichten über die Hintersassen des Fraumünsterstiftes, die in den späteren Quellen als „freie Gotteshausleute“ bezeichnet werden, in der Literatur auseinander. F. v. Wyß¹⁾ hat von den freien Gotteshausleuten gesagt, daß sie, die von den Freien geschieden, aber ursprünglich von freier Geburt, in den Schutz und unter die Gerichtsbarkeit eines Gotteshauses getreten seien. Aber dagegen erklärte J. Wackernagel: „Für den Urner Taleinwohner galt eben die Hörigkeit an St. Felix und Regula als die übliche Rechtsstellung“.²⁾ Schließlich aber hat A. Heusler ausgeführt³⁾: „Diese letzteren (die Landleute von Uri) selbst aber waren der strengen Hörigkeit unter der weit entfernten Grundherrschaft entwachsen, ihre hofrechtlich verliehenen Güter waren Erblehen geworden, über die sie unter sich ziemlich unabhängig verfügten, und sie hießen freie Gotteshausleute, hatten freien Zug und freies Eherecht, und was sie der Abtei an Zinsen und sonst schuldeten, war zur Reallast auf ihren Gütern geworden und ließ dem Drange nach persönlicher Unabhängigkeit freien Raum. So übten sie als eine *universitas hominum vallis Uraniae* unter ihrem Ammann die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, die außerhalb der Sphäre der grundherrlichen Rechte lagen und diese letzteren nicht affizierten, in voller Freiheit aus, und schlossen Bündnisse, die sie schon in dieser Zeit mit einem eigenen Siegel besiegelten. In diesem Siegel kommt die Selbstverwaltung des Landes zu sichtbarem Ausdruck.“ Heuslers Ausführungen stimmen mit der allgemeinen Auffassung vom Stande der Gotteshausleute⁴⁾, die hier als „frei“ bezeichnet werden, überein, ihre „Freiheit“ entspricht ihrer besonderen Stellung unter der milden Klosterherrschaft⁵⁾.

Vorstellungen von der Freiheit der Personen und von der der Gemeinden sind unrichtig. Vgl. dagegen die Ausführungen von A. Heusler, Schw. VG. S. 41f.: „eine von Haus aus hörige Gemeinde erster Grundherrschaft verhandelt über den Kopf ihres Grundherrn hinweg mit dem König ...“; a. a. O. S. 56.

¹⁾ F. v. Wyß, Abhandlungen S. 260. Vgl. J. Wackernagel in ZSG. I (1921) S. 35—39.

²⁾ ZSG. I (1921) S. 39.

³⁾ Heusler, Schweiz. VG. S. 57.

⁴⁾ Vgl. auch H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland S. 85 Anm. 19a, dem es unzutreffend erscheint, die Gotteshausleute zu den Freien zu zählen.

⁵⁾ Vgl. Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft I³ S. 102.

Mehr läßt sich, solange nicht weitere Untersuchungen über die Lage der Güter der „freien Gotteshausleute“ und über die Besiedlung des Landes vorliegen, nicht sagen; für eine Herleitung der Freiheit der Urner von der der altfreien Alemannen fehlen die Beweise. K. M. hat sich durch die Nichtbeachtung der Siedlungsgeschichte selbst den Weg zur Erkenntnis versperrt, der Versuch, seine Meinung durch eine verstümmelte Wiedergabe der Quellen zu stützen, hat sich als verfehlt erwiesen, als wir den ganzen Wortlaut der Quelle heranzogen.

Ein Gegenstück zu den freien Gotteshausleuten von Uri zeigen einige Urkunden aus Brixen. 1322, März 6¹⁾ schenkt Jakob der Chlausner den Heinrich von dem Holtze *umb die eigenschaft er und sein erben mich und mein erben angehört dem Gotteshaus zu Brixen fur ein rechten ledigen und freyen man*. 1318, Mai 27²⁾ überläßt Reinbrecht von Vels mehrere Leute, die sich von ihm losgekauft haben, dem Gotteshaus von Brixen. Die Leute haben sich von ihrem Herrn freigekauft mit ihrem *eigenlichen gute in dem namen und in der mainung . . . auf das gotzhaus von Prichsen und swa man uns verkeren wolte oder versetzen, so sulen wir frei lāute sein an alle beredigung*. 1313, März 28³⁾ beurkundet der Bischof von Brixen einen Vertrag zwischen dem Domkustos und Aeblein dem Chranbiter wegen eines Ackers, den er von der Kustodie als Zinsgut hat. Aeblein und seine Erben sollen dem Kustos *gehorsam sein mit irem dienst als ein ander vrei man seinem herren tun sol*. Aus diesen Urkunden läßt sich recht gut erkennen, wie dehnbar die Bezeichnung „frei“ war, daß ein Mann, der seinem „Herrn“ Dienste leistete, als „freier Mann“ gelten konnte und daß einer, der sich von seinem Herrn losgekauft und dem Gotteshaus übergeben hat, von seinem *eigentlichen gut* spricht⁴⁾. Es ist klar, daß für das tägliche Leben die schroffen Gegensätze von „frei“ und „unfrei“ nicht genügten, sondern daß Zwischenstufen vorhanden waren, die im Sinne des starren Begriffsschemas ebenso widerspruchsvoll waren wie die Bezeichnung „freie Gotteshausleute“. Wenn sich aber gar der grundherrschaftliche Verband mehr und mehr auflöste und verflüchtigte und die freie, d. h. nicht grundherrschaftliche Gemeinde an seine

¹⁾ O. Redlich, Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen Nr. 738.

²⁾ Ebd. Nr. 731—733.

³⁾ Ebd. Nr. 714.

⁴⁾ Vgl. A. Diehl in Zs. f. württ. LG. 7 (1943) S. 228, 1410. Es werden verkauft u. a. eine größere Anzahl von *eigen und freien Leuten*.

Stelle trat, verschwanden die Zeichen der persönlichen Unfreiheit noch mehr, weil sie in der Gemeinde ihren eigentlichen Sinn verloren und die persönliche Abhängigkeit durch eine Reallast ersetzt wurde; aber diese „Freien“ waren nicht Alt-, Voll- oder Urfreie.

K. M. stützt sich bei seinen Ausführungen¹⁾ auf die Bezeichnung „freies Eigen“, „freie Eigner“. E. Klebel, Fr. Schmidt, A. Diehl u. a.²⁾ haben gezeigt, daß diese Bezeichnungen in Bayern und Württemberg typisch für Siedlungen im Ausbauland sind. Nun müßte K. M. nachweisen, daß und weshalb diese Ausdrücke in der Schweiz in anderer Bedeutung gebraucht wurden. Auch wir konnten feststellen, daß das Wort „frei“ in recht verschiedener Bedeutung vorkommt. Wir lassen dabei die Verwendung dieser Bezeichnung, soweit sie von Grundherren gewährt wurde, wie von den Herren Keppenbach³⁾ vorerst außer Betracht und beschränken uns auf jene „Freien“, die in einem unmittelbaren Verhältnis zum König, zur öffentlichen Gewalt standen. Da ergibt sich, daß sich der Inhalt der Freiheit und das Verhältnis des Königs zu den Freien entsprechend der jeweiligen Struktur des Staates änderte. Als der König seine Herrschaft begründete und sein Heer schuf, da war die Freiheit noch die Voraussetzung für den Kriegsdienst und wurde deshalb gewährt. Der König begnügte sich damit, die großen, strategischen und geopolitisch wichtigen Fernstraßen in seiner Hand zu haben, daher wurden solche Königsleute im Umkreis der Etappenstationen oder sonstigen Stützpunkte, der Königshöfe angesiedelt. Als aber im hohen Mittelalter die Flächenstaatsbildung einsetzte, als das Land als solches politisch besonders durch die Rodung erfaßt wurde und staatliche Bildungen von kleinem Ausmaß mit eigenen Rechten entstanden, als das genossenschaftliche Prinzip im staatlichen Leben des Mittelalters Bedeutung erhielt, da wurde die „Freiheit“ der Königsleute und der Rodungssiedler ein staatspolitischer Faktor. Nunmehr wurde es entscheidend, daß die

¹⁾ ZSG. 23 S. 382 ff., 495 f., 498.

²⁾ Vgl. E. Klebel in Adel und Bauern S. 229, 239 und Zs. f. bayr. LG. 11 (1938) S. 45 ff., bes. S. 55, 57, 59, 61, 65, 67; Fr. Schmidt, Die freien bäuerl. Eigengüter in Oberösterreich; A. Diehl, Die Freien auf der Leutkircher Heide, Zs. f. württ. LG. 4 (1940) S. 257—341, Die Freien der Weibelhube und das Gericht der Siebzehner (Zs. f. württ. LG. 7, 1943) S. 209—288; vgl. ZRG. GA. 57 (1937) S. 268 ff. In Glarus lag das „freie Eigen“, soviel sich aus Stucki, Beiträge S. 19 ff., 32 ff. erschen läßt, im später besiedelten Alpengebiet.

³⁾ ZRG. G.A. 57 (1937) S. 241. Vgl. auch S. 238 Anm. 2.

„Freien“ nicht leibeigen waren, daß sie nicht einem Grundherrschaft persönlich unterworfen waren, sondern höchstens in einem dinglichen Verhältnis zu ihm standen; es galten die Grundsätze der jüngeren Immunität, die vom König gebraucht wurde, um eine unmittelbare Verbindung mit den „Freien“ herbeizuführen; so wurde die „Freiheit“ ein Mittel der staatlichen Politik, sie erhielt damit eine positive Bedeutung für die Staatsbildung. Wieder anders wurde der Inhalt und die funktionelle Bedeutung der „Freiheit“ in der auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebauten Gemeinde. Der persönliche Stand der Freiheit oder Unfreiheit war nicht unbedingt entscheidend für die Vollzugehörigkeit und politische Handlungsfähigkeit des einzelnen, sondern er ergab sich als sekundäre Wirkung. Dort, wo die Freiheit nicht in irgendeiner Verbindung zur Staatsbildung stand und blieb, wo sich die Freien nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zum König oder zum Inhaber der staatlichen Gewalt befanden, sondern wo sich feudale Schichten dazwischen einschoben, ist sie früher oder später verschwunden. Freiheit ist ein dynamischer Begriff, der im politischen Leben der Völker starken Wandlungen unterworfen ist. Mit dieser Feststellung aber löst sich das starre Begriffsschema „frei — unfrei“ in ein Spiel der geschichtlich wirksamen Kräfte auf, die den Staat im Mittelalter begründen halfen, in denen sich die Struktur des Staates widerspiegelt.

III.

Die Entstehung der Eidgenossenschaft und die deutsche und allgemeine Geschichte.

Unsere bisherige Betrachtung war vorzüglich den inneren Verhältnissen zugewandt, dem staatlichen Werden im eidgenössischen Raum. Damit ist aber nur die eine Seite der Schweizer Geschichte berührt, nicht aber die Verflechtung der Eidgenossenschaft mit der Umgebung, mit den Nachbarländern, vor allem nicht das Verhältnis zum deutschen Reich, dem sie im Mittelalter angehörte. Es ist ein Gebot der wissenschaftlichen Methode, die Ganzheiten des geschichtlichen Lebens, wie sie jeweils bestanden, zu umgrenzen, und von ihnen ausgehend die Funktionen der Teile zu verstehen. Dagegen ist es irreführend, eine Entwicklung von Anfang an mit der Blickrichtung auf ein bestimmtes Ziel zu verfolgen. Dadurch entstehen schwere Verzerrungen. Die Arbeit von M. Beck hat die Zusammenhänge des Schweizer Raumes von der römischen Zeit bis

zum Ausgang der sächsischen Kaiser verfolgt und festgestellt, wie die Geschichte dieses Gebietes durch die Impulse, die von den großen politischen Mittelpunkten des Abendlandes ausgingen, bestimmt wurden¹⁾. Die großen politischen Kernlandschaften waren Italien, das Frankenreich mit Burgund und Nordostfrankreich als Zentren, das deutsche Reich mit seinem politischen Schwergewicht am Rhein und in Sachsen; diese Landschaften standen alle untereinander in Verbindung; der Schweizer Raum aber lag zentral zwischen ihnen. M. Beck spricht von einem Kräftespiel der großen Mächte, in dem der Schweizer Raum Objekt, nicht Subjekt war. Im historisch-politischen System des romanisch-germanischen Abendlandes, in dieser Ganzheit war die Rolle des Schweizer Raumes nicht die eines Kraftzentrums, sondern die eines notwendigen Verbindungsgliedes. Gerade deshalb würde man die Geschichte des Schweizer Raumes und seine historische Funktion nicht verstehen, wenn man sie aus dieser großen Ganzheit lösen wollte. Die Bevölkerung des Schweizer Raumes war, soweit sie nicht romanisch war, schwäbisch-alemannisch, zum geringen Teil mit burgundischem Einschlag. Politisch war der Raum, mit Ausnahme des westlichen, burgundischen Gebietes, ein Teil des schwäbischen Herzogtums, Zürich war eine der schwäbischen Hauptstädte; kirchlich gehörte der größte Teil der heutigen Schweiz zum schwäbischen Bistum Konstanz. Die großen Adelsfamilien hatten nördlich und südlich des Rheins Besitzungen, ebenso die großen Klöster wie St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, St. Blasien, Säkingen. In wirtschaftlicher Hinsicht bildete der heutige Schweizer Raum mit Oberschwaben eine ökonomische Landschaft, St. Gallen und Ravensburg waren wirtschaftliche Mittelpunkte für den ganzen südschwäbischen Raum.

Die deutsche mittelalterliche Geschichte des eidgenössischen Raumes besteht darin, daß in dem großen politischen System des Reiches jenes Glied, das die Funktion eines Scharniergelenkes hatte, zu autonomer Selbständigkeit gelangte. Das entsprach der allgemeinen staatlichen Struktur und Entwicklung des deutschen Mittelalters; denn da erwachsen allgemein die Teile, die Träger einzelner Funktionen im staatlichen Leben waren, zu historisch-

¹⁾ M. Beck in ZGOR., NF. 50 (1936) S. 249—300. Mittlerweile hat aber Beck entdeckt, daß eine solche ganzheitliche Betrachtungsweise eine „Reichsteleologie“ ist; vgl. N. Zürcher Zeitung vom 18. Juli 1943, Sonderausgabe Nr. 1118 (31).

politischen Individualitäten; es war aber eine Besonderheit, daß der Schweizer Raum, obwohl er stammlich, politisch, kulturell-kirchlich und wirtschaftlich-geistig völlig zu Schwaben gehörte, sich von dieser Ganzheit loslöste und staatlich selbständig wurde und nicht mehr wie die anderen Kleinlandschaften des deutschen Reiches in die politische Großraumbildung einbezogen wurde.

Diese Entwicklung zur Autonomie wurde von den politischen Kräften, die im eidgenössischen Raume an ihr und durch sie erwachsen, zielbewußt herbeigeführt, die Loslösung aus der Ganzheit, aus dem Reich, die ursprünglich gar nicht angestrebt wurde, trat ein, als sich im Zeitalter der großen Nationalstaaten, das seit dem Ausgang des Hochmittelalters einsetzte, das politische System des Abendlandes von Grund auf änderte, weil jene abendländische Einheit, die in dem Deutschland, Italien und Burgund umfassenden Kaiserreich bestand, zerfallen war. Das südliche Burgund, das auch durch den Schweizer Raum mit dem Reich verbunden war, löste sich vom Reich und kam zu Frankreich, dessen Kernland Nordfrankreich war. Im Rheingebiet, also weit nördlich, kamen Frankreich und das deutsche Reich in Berührung, der Schweizer Raum war dafür von untergeordneter Bedeutung. Das politische Schwerkraft des Reiches selbst war aber seit dieser Zeit vom Westen, vom rheinischen Raum nach dem Osten, nach Böhmen und Österreich verschoben; die Verbindung mit Italien, die außerordentlich viel an politischer Bedeutung eingebüßt hatte, seit Italien aus dem politischen Verband mit dem Reich fast ganz ausschied, erfolgte nunmehr über die Ostalpenpässe. Infolge dieser Verschiebungen und Veränderungen verlor der Schweizer Raum seine alte zentrale Bedeutung und Verbindungsfunktion für das Reich und für das Abendland, er war für die kaiserliche Politik nicht mehr lebenswichtig, das Reich hatte an ihm nicht mehr das gleiche Interesse wie früher. Diese Tatsachen erklären die uninteressierte Politik der deutschen Könige gegenüber der Schweiz, soweit sie dort keine Hausmachtsinteressen hatten, wie die Ludwigs d. B. oder die der Luxemburger, die die Eidgenossen gegen die Habsburger unterstützten¹⁾. Es liegt

¹⁾ K. M. will (ZSG. 4 S. 402f. u. 23 S. 409—420) die habsburgfeindliche Politik Ludwigs d. Bayern und der Luxemburger bagatellisieren und auch die Bedeutung der Verlagerung der habsburgischen Macht nach Südosten (ebd. S. 417) wegdisputieren. Dieser Versuch ist einfältig. Vgl. z. B. über die Politik Ludwigs d. B. gegenüber den Waldstätten Qu. W. 2 Nr. 756, 769, 788, 806, 830 und K. M. selbst in: Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum

nahe, zwischen diesen Vorgängen einen ursächlichen Zusammenhang zu erblicken; um so schärfer heben sich die Verhältnisse in der vorausgehenden Kaiserzeit ab.

Während des Hochmittelalters faßte das schwäbische Herzogtum den südwestdeutschen Raum zu einer Ganzheit zusammen; das ostfränkische Reich war schwach und lange Zeit an diesen Gebieten wenig interessiert, so daß das hochburgundische Reich entstehen und den Westen bis zur Aare, ja zeitweise bis zur Reuß sich angliedern konnte. Schon Heinrich I. dachte an eine italienische Politik und dehnte seinen Interessenkreis auf die Oberrheinlandschaft aus¹⁾. Die Oberrheinlande bis zu den Alpenpässen wurden nun eine große politische Einheit, innerhalb der die gleichen Kräfte und politischen Systeme wirksam waren. Als Otto d. Gr. nach Erwerbung der italienischen Krone nach Deutschland zurückkam, übertrug er die Sicherung der Straßen den Bischöfen von Chur und einigen Klöstern, vor allem Einsiedeln²⁾. Als er aber dann in die oberrheinische Tiefebene herabstieg, machte er dem widerspenstigen Grafen Guntram

eidgenöss. Bund S. 309. K. M. redet von vielen, mehr oder weniger neben-sächlichen Vorgängen, die Ächtung Herzog Friedrichs von Tirol durch K. Sigismund 1415, die den Eidgenossen zu großen Erwerbungen die Möglichkeit gab, hat er überhaupt nicht erwähnt. Gerade dieser Vorgang ist lehrreich. Die Eidgenossen haben die Landschaft selbst erobert, sie konnten das aber tun, weil der Habsburger geächtet war, während sie am König eine Stütze fanden. Im übrigen möge K. M. selbst einmal nachweisen, daß wirklich die ganze Macht des Reiches oder der österreichischen Habsburger gegen die Eidgenossen angesetzt wurde. Was K. M. bringt, sind bedenkliche „politische Geschichtskuren“, durch die die geschichtliche Leistung der Eidgenossen nicht verbessert, sondern verzerrt wird. Zu K. M.s Auffassung von den Kapitulationen und den schweizerischen Söldnern in ZSG. 23 S. 423, bes. Anm. 6: „Die Söldnerlizenzen brachten der Eidgenossenschaft u. a. wertvolle Handelsverträge ein . . .“ Anm. 7: „Auch dieses Bedauern über das in fremden Diensten geflossene Schweizerblut ist in der Publizistik der allerletzten Jahre häufig zum Ausdruck gelangt“ vgl. A. Heusler, Schw. VG. (1920) S. 253: „Diese Wertung und Verwendung der Volkskraft des Landes als reinen Handelsartikels ist aber an sich eine häßliche Erscheinung, die politischen und die sittlichen Nachteile werden gegenüber den ökonomischen Vorteilen hintangesetzt und die sittliche Korruption für nichts geachtet, wenn nur Geld ins Land kommt.“

¹⁾ M. Lintzel, Heinrich I. und das Herzogtum Schwaben (HVS. 24, 1929) S. 1—17; H. Heimpel, Bemerkungen z. Gesch. Kg. Heinrichs I. (Ber. d. sächs. Ak. phil. hist. Kl. 88, 1936).

²⁾ Vgl. P. Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.—14. Jh. (Festg. H. Nabholz 1944) S. 78 ff.

den Prozeß¹⁾, nahm ihm seine wegen ihrer Lage geopolitisch wichtigen Güter ab und gab sie verlässlichen geistlichen Anstalten. So trat also die historische Eigenheit und Funktion dieses Raumes klar zutage, sobald die Italienpolitik der deutschen Kaiser ihren Anfang nahm.

Unter den Saliern trat zuerst die Verbindungsfunktion nach dem neuerworbenen Burgund hin in Erscheinung. Damals haben die Rheinfeldener und dann die Zähringer den westschweizerischen Raum mit der zentralen Schweiz zusammengeschlossen.

Am stärksten hob sich die Bedeutung des Schweizer Raumes unter den Staufern. Friedrich I. wollte seinen Machtbereich in Schwaben, Elsaß, Burgund und Italien aufs engste verbinden. Mit großer Energie und Zielsicherheit wußte er die Bündner Pässe und ihre Zufahrtswege in seine Hand zu bringen²⁾, nicht weniger aber wandten er und Heinrich VI. dem Gr. St. Bernhard und dessen Zugangsstraßen von Burgund her ihr Interesse zu³⁾. Die staufische Territorialpolitik wird durch ihr Vorgehen in der Westschweiz, von wo die Zähringer abgedrängt wurden, in ihrer Einheitlichkeit und Geschlossenheit erst recht deutlich. Um so mehr fällt das mangelnde Interesse der Staufer im 12. Jahrhundert an der Zentralschweiz, die sie den Zähringern überließen, auf; wir haben dafür keinen unmittelbaren quellenmäßigen Beweis, aber die Tatsachen lassen den Schluß zu, daß damals keine wirklich leistungsfähige Verbindung zwischen der Innerschweiz und Italien bestand und daß deshalb die Staufer an ihr kein Interesse nahmen.

Die Zähringer taten sich als Städtegründer hervor und begannen damit, dieses Land politisch und wirtschaftlich zu erfassen und zu organisieren, wie sie das vorher im Schwarzwald gemacht hatten. Aus diesen Gründen stellte die zähringische Territorialpolitik im mittelschweizerischen Raum die Ergänzung und das Gegenstück zur Staufer Politik dar. H. Büttner hat die Vermutung ausgesprochen⁴⁾, daß Hg. Bertold V. von Zähringen, der eine sehr aktive Territorialpolitik in der Innerschweiz getrieben hat, als er vom Westen, vom Großen St. Bernhard abgedrängt wurde, den Ausbau

¹⁾ H. Büttner, Graf Guntram vom Oberrhein (Jahresband d. Oberrhein. Heimat 1941, „Der Breisgau“) S. 120—125.

²⁾ P. Scheffer-Boichorst, Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben (Zur Gesch. d. 12. u. 13. Jh., 1897) S. 102—122.

³⁾ Vgl. H. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, o. S. 111 ff.

⁴⁾ Büttner in DA. 6 S. 512, und 7 S. 128 Anm. 2.

der Verkehrsverbindung vom Vierwaldstättersee durch das Reußtal zum St. Gotthard veranlaßt habe. Solange die zähringische Politik hier territorial begrenzte Ziele verfolgte, hatte der Kaiser wenig Interesse, darum hat er nach dem Aussterben der Zähringer 1218 die Vogtei über das Fraumünster in Uri an die Habsburger abgegeben. Als aber der neu ausgebaute Weg über den Gotthardpaß in steigendem Maße als kürzeste Verbindung zwischen Westdeutschland und Italien den Verkehr an sich zog, da stieg das Interesse der stauischen Herrscher, so daß sie nun trachteten, die Gotthardstraße in ihre Gewalt zu bringen. Dem entsprach es, daß Kg. Heinrich (VII.), der Sohn K. Friedrichs II. 1231 die Urner aus dem Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg loskaufte und zugleich versprach, sie nicht mehr dem Reich zu entfremden¹⁾. Im Jahre 1240 erhielten die Schwyzer ein Privileg K. Friedrichs II., mit dem er sie unter den Schutz des Reiches nahm und ihnen wie 1231 Heinrich (VII.) den Urnern versprach, sie nicht mehr dem Reich zu entfremden²⁾. Diese beiden Privilegien wurden bisher immer in dem Sinne aufgefaßt, daß die Staufer damit den Gotthardpaß unter ihre dauernde Herrschaft bringen wollten; die Gewährung der Reichsunmittelbarkeit war ein oft angewandtes Mittel der Kaiser, um irgendwo ihre Herrschaft zu begründen. Als Friedrich II. 1237 beabsichtigte, dem babenbergischen Herzog Friedrich II. Österreich und besonders Wien abzunehmen, machte er die Stadt reichsunmittelbar. In dem Privileg für Wien³⁾ erklärte er auch, daß die Stadt dauernd unmittelbar unter dem Kaiser stehen sollte⁴⁾. K. M.⁵⁾ hat selbst die Wichtigkeit der Herrschaft über die Alpenpässe und die Politik Friedrichs II., die auf die südlichen Zugänge gerichtet war, anerkannt. 1911 sprach er von einer „bewußten Paßpolitik“⁶⁾ der Staufer, die sich auch auf der deutschen Gotthardstrecke zeigte. „Im Dezember 1240 hat Friedrich von Faenza aus die Gemeinde Schwyz aus der Landgrafschaft Rudolfs III. von Habsburg-Laufenburg herausgenommen und unmittelbar unter das Reich gestellt . . . Da Uri schon 1231 reichs-

¹⁾ QW. 1, 325.

²⁾ QW. 1, 422; vgl. ZSG. 23 S. 551.

³⁾ B.-F. 2237.

⁴⁾ Auf das lehrreiche Beispiel von Sarzana, dem Friedrich II. 1226 ein ganz ähnliches Privileg verlieh, habe ich DA. 6 S. 178 Anm. 1 hingewiesen.

⁵⁾ K. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. (1911) S. 197.

⁶⁾ Ebd. S. 200f.

unmittelbar geworden, so lag seit Dezember 1240 die Gotthardstraße von Schwyz bis Moleno in der Gewalt des Reiches¹⁾. „Friedrich war vorher ausschließlich auf den Brenner angewiesen, den er sich 1236 und 1237 durch Übernahme der weltlichen Verwaltung der Hochstifte Brixen und Trient gesichert hatte“²⁾, er selbst nennt Como *clavis introitus a Germania in Italiam*³⁾. 1241 hat Friedrich II. die Vogtei über das Kloster Rheinau für die hohe Summe von 1000 Mark Silber gekauft und das Kloster in seinen Schutz genommen⁴⁾. Die Politik des Kaisers war also die treibende Kraft im Gotthardgebiet, bei Rheinau, in Tirol und in Österreich. 1245 trug sich der Kaiser mit dem Plan, das ganze habenbergische Herrschaftsgebiet für sein Haus zu erwerben. So fügen sich also diese Nachrichten zu einem geschlossenen Bild von der initiativen süddeutschen Politik Friedrichs II.

K. M. hat diese Vorgänge 1911 durchaus im Sinne der allgemeinen Auffassung dargestellt, aber dann seine Meinung geändert; in einem 1916 erschienenen Aufsatz nahm er die Initiative für die Urner in Anspruch⁵⁾. Man hat immer angenommen, daß Uri nach dem Aussterben der Zähringer 1218, ob als Pfand oder Lehen wissen wir nicht⁶⁾, an die Habsburger gekommen sei; 1231 habe es dann Kg. Heinrich (VII.) losgekauft. K. M. trug selbst noch 1932 diese Meinung vor⁷⁾. Anläßlich des Jubiläums 1941 „vermutet“ er aber⁸⁾, daß Uri erst etwa im Herbst 1230 an die Habsburger verpfändet worden sei; die Kirchenvogtei über Uri sei in eine weltliche Vogtei, und zwar in eine reichslehnbare Reichsvogtei umgewandelt⁹⁾, von

¹⁾ Ebd. S. 200f.

²⁾ Ebd. S. 198, dort Berufung auf B.-F. 2153, 2154, 2155, 2188, 2189. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869) S. 5071.

³⁾ B.-F. 2482; K. Meyer S. 198.

⁴⁾ B.-F. 3204, 3223.

⁵⁾ K. M. in 22. Hist. Neujaarsbl. d. Gesch.Ver. Uri (1916) S. 61. Wenn K. M. Kg. Heinrich (VII.) 1231 „demokratische“ Erwägungen zuschreibt, verkennt er den Charakter des jungen Staufers und gebraucht einen Begriff, der gegenüber der ersten Hälfte des 13. Jh. durchaus anachronistisch ist.

⁶⁾ Vgl. QW. I, 325 Anm. 1; Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 29. Vgl. 22. Hist. Neujaarsbl. d. Gesch.Ver. Uri (1916) S. 64; Heusler, Schw.VG. S. 53.

⁷⁾ K. Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund (1932) S. 244.

⁸⁾ Urspr. S. 343/5 Anm. 2.

⁹⁾ Ebd. S. 611.

der übrigen Kastvogtei des Fraumünsters getrennt und den Habsburgern verpfändet worden¹⁾. Einen Quellenbeleg für diese Nachricht vermag K. M. nicht beizubringen. „Sobald als nur möglich von Habsburg loszukommen, das war jetzt (1230) das Gebot der Stunde.“²⁾ „Als das Reich (Friedrich II.) die Reichsvogtei Uri 1230 an Habsburg verpfändete und das Tal damit unter die habsburgische Vogteiherrschaft kam, nahmen die Urner Bauern diesen politischen Akt mit nicht geringerer Empörung auf als dies bei verpfändeten Reichskommunen der Fall war. Sie haben die Verpfändung unverzüglich, und erfolgreicher als sogar Reichsstädte, am 26. Mai 1231 rückgängig gemacht und dem König das feierliche Versprechen abgenommen, sie künftig nie mehr zu veräußern.“³⁾ 1941 hat also K. M. als Zeitpunkt der Verpfändung den Herbst 1230 nur vermutet, 1943 ist er bereits sicher geworden, denn er will ja zeigen, daß die Urner schon 1231 die Habsburger gehaßt haben. Dazu würde es schlecht passen, wenn sie nicht sofort gehandelt und sich mit eigenen Mitteln losgekauft hätten. „Und die Urner haben sich nicht nur innerlich empört. Sie haben auch gehandelt, und zwar sofort.“⁴⁾ Freilich beruht die Empörung der Urner auch nur auf einer durch keinerlei Quellennachrichten belegten „Vermutung“ K. M.s von 1941/43 und ist mit seiner eigenen Ansicht von 1911 und 1932 kaum in Einklang zu bringen. Daß die Urner die Unterstellung unter das Reich der habsburgischen Herrschaft vorzogen, ist durch ihren Selbstständigkeitsdrang genügend erklärt, es braucht dazu keine Habsburgfeindlichkeit angenommen zu werden. Ob die Urner, wie K. M. annimmt, die Loskaufsumme aufgebracht oder zu ihr beigetragen haben, wissen wir nicht; daß schon nachweislich nach zwei Jahren Steuern erhoben wurden⁵⁾, spricht nicht dafür, daß, wenn sie überhaupt für die Lösung der Pfandschaft etwas gezahlt haben, ihr Anteil sehr groß war, denn sonst hätten sie wohl eine längere Steuerfreiheit erhalten. K. M. stützt seine These auf die Tatsache, daß den Urnern eine Urkunde ausgehändigt wurde. Er schreibt⁶⁾: „Hätte der Reichsherrscher die Vogtei Uri 1231 aus eigener Initiative und mit eigenen Finanzmitteln, also durch einen einseitigen

¹⁾ Ebd. S. 608.

²⁾ Ebd. S. 613.

³⁾ ZSG. 23 S. 389.

⁴⁾ Freiheitskampf S. 10.

⁵⁾ Vgl. QW. 1, 345, 349.

⁶⁾ ZSG. 23 S. 549.

Verwaltungsakt des Reiches allein, ans Reich zurückgekauft, dann hätte der Hohenstaufe Heinrich VII. den Urnern überhaupt keine Urkunde ausgehändigt, sondern die Vogtei Uri stillschweigend dem Reichsgut eingefügt, so wie er es 1218 mit dem Hauptteil der ledig gewordenen Zähringer Reichslehen getan hat.“ Der letzte Satz ist unhaltbar; auch wenn Friedrich II. 1218 keine Urkunde über irgendeinen Vorgang ausstellte, konnte Heinrich (VII.) 1231 sehr wohl über die gleiche Angelegenheit eine ausstellen. Aber die Dinge lagen 1231 besonders. Die Urkunde von 1231 ist überhaupt kein formelles Privileg, kein formeller Freiheitsbrief für die Urner, sondern ein Mandat, durch das den Urnern ein Auftrag erteilt wurde und in dem in der *narratio* berichtet wird, daß der König die Urner aus dem Besitz der Habsburger zurückgekauft habe. Deshalb wurde ihnen die Urkunde ausgefolgt. Die „weitaus wichtigste Begründung“ K. M.¹⁾ ist also ganz hinfällig. Wenn der König aber weiter sagt, daß er die Urner nicht veräußern oder verpfänden wolle, so gibt er damit eine Zusicherung, die sich sonst häufig findet, übernimmt aber nicht eine „feierliche Verpflichtung“; das behaupten wollen, heißt doch dem Geist der Königsurkunden Gewalt antun.

So bleibt also für K. M. nur noch die Interpretation des Mandates vom 26. Mai 1231²⁾, in dem der König davon spricht, daß er die Urner losgekauft habe und in dessen zweitem Teile er die Urner ermahnt, daß sie *super requisitione nostrae precariae et solutionis* glauben und tun sollten, was ihnen Arnold von Aachen, den der König *ex providentia consilii nostri* geschickt habe, zu tun sagen und auftragen würde. K. M. faßt *solutio* als die Loskaufsumme auf, er hat sich noch immer nicht von seiner ursprünglichen Meinung ganz losgemacht, daß *requisitio* = Rückforderung, nicht Forderung bedeute, obwohl ihn Tr. Schieß bereits auf den Fehler aufmerksam gemacht hat³⁾. F. Güterbock hat nun eine Emendation der nur in einer Abschrift Tschudis überlieferten Urkunde vorgeschlagen, wonach statt *solutionis* — *solutione* stehen sollte⁴⁾. K. M. meint, daß diese Lesung sprachlich schwerfällig sei⁵⁾, er gibt aber keine nähere Begründung, so daß wir auf diese Frage eingehen müssen.

Die Lesung *super requisitione nostrae precariae et solutionis* ist möglich, *solutio* könnte dann die einmalige Loskaufsumme, die als bekannt vorausgesetzt wird, sein. Man würde aber bei der Lesung *solutionis* erwarten, daß *solutionis* ein kennzeichnendes Attribut hätte, das Possessivpronomen bei

¹⁾ Ebd. S. 549.

²⁾ QW. 1, 325. Vgl. Steinacker, Reg. Habsb. 143.

³⁾ 22. Hist. Neujahtsbl. d. Gesch. Ver. Uri S. 62. QW. 1, 325 Anm. 3.

⁴⁾ Innerschweiz. Jb. 1939 S. 125.

⁵⁾ ZSG. 23 S. 555 Anm. 13.

precariae kann sinnvoll kaum für *solutionis* gelten, wenn *solutio* die Loskaufsumme bedeuten soll. Gegen eine solche spezielle Bedeutung von *solutio* spricht der in dieser Urkunde auffallend häufige Gebrauch zweigliedriger sprachlicher Wendungen, deren Glieder zwar nicht geradezu Synonyma darstellen, aber bei denen das zweite Glied nur als leichte Variation des ersten Gliedes zu fassen ist. Die Sprache der Urkunde ist deutlich pleonastisch wie: *redemimus et exemimus*¹⁾, *manutenere et fovere*, *dixerit vel iniunxerit*, *commodum et profectum*. Demgemäß wäre also *solutio* als Variation zu erklären, und zwar entweder zu *precaria* oder zu *requisitio*. Im ersten Fall müßte die Form *solutionis* lauten, im zweiten *solutione*. Für die Lesung *solutione* spricht neben der völligen inhaltlichen Unbestimmtheit des Wortes *solutio*, wenn es ohne nähere Bestimmung steht, der Gebrauch des Schreibers dieser Urkunde, zwei zusammengehörige Ausdrücke durch Einschaltung anderer Wörter und Satzteile zu sperren, wie z. B. *commodum vergere poterunt et profectum*; *manutenere volumus et fovere*; dem würde entsprechen: *requisitione nostrae precariae et solutione*. *Solutio* wäre dann ebenso wie *requisitio* näher bestimmt durch *nostrae precariae* als Attribut. Vom sprachlichen Gesichtspunkt aus sind also beide Lesungen: *solutionis* wie *solutione* möglich, aber die Lesung *solutione* entspricht dem sonst feststellbaren Brauch des Notars besser²⁾. Für die Auswertung des Satzes macht es aber wenig aus, ob *solutionis* oder *solutione* richtig ist, d. h. ob *solutio* eine Variation von *requisitio* oder von *precaria* darstellt. Wenn *solutio* eine Variation von *precaria* ist, hat das Wort die gleiche Bedeutung wie *precaria* (= Bede, Steuer) selbst, nicht aber die von „Loskaufsumme“. Wenn es aber eine Variation von *requisitio* ist, hängt es mit der Einzahlung der Steuern zusammen. Sollte *solutio* keine Variation von *precaria* oder *requisitio* darstellen, dann könnte die Lesung *solutionis* trotz der oben angeführten Bedenken und der Unbestimmtheit des Begriffes die Bedeutung von Loskaufsumme haben, während bei der Lesung *solutione* an die Auszahlung der durch die *requisitio* hereingebrachten Steuern zu denken wäre. Aber selbst dann, wenn die Bedeutung *solutionis* = Loskaufsumme richtig wäre, wäre aus dem königlichen Mandat nicht herauszulesen, ob die Initiative für den Loskauf beim König, bzw. wie Güterbock annimmt³⁾, beim Kaiser oder aber bei den Urnern gelegen war. K. M. meint⁴⁾, daß sicherlich auch die Urner die Forderung, einige Zeit von der Reichssteuer befreit zu sein, gestellt hätten und „nun sollte der Bevollmächtigte Heinrichs (VII.) im Namen des Königs verfügen (bzw. verhandeln), was *super requisitione nostrae precariae et solutionis* zu gelten habe.“ Die Worte *vobis dixerit et*

¹⁾ Ich möchte daher *exemimus* nicht wie H. Steinacker, Reg. Habsburg. 143 mit *eximieren* übersetzen, obwohl die Übersetzung sprachlich richtig ist, sondern ich halte *exemimus* für eine Variation und Verstärkung von *redemimus* = „loskaufen“. Diese Übersetzung paßt auch zum folgenden „de possessione“ besser. Vgl. K. Meyer, 22. Neujahrsbl. d. GeschVer. Uri (1916).

²⁾ Leider liegen keine Untersuchungen über die Kanzlei König Heinrichs (VII.) und ihrer Notare vor, aus der weiteres Vergleichsmaterial gewonnen werden könnte.

³⁾ Güterbock in ZSG. 19 (1939) S. 149f.

⁴⁾ ZSG. 23 (1943) S. 557.

iniunxerit faciendum bedeuten, daß Arnold von Aachen den Urnern (*vobis*) sagen und auftragen würde, was zu tun wäre. Von „verhandeln“ über das, was zu „gelten“ habe, ist in der Urkunde nicht die Rede; ebenso ist die Urkunde nicht eine „Bevollmächtigung des Arnold von Aachen zur Regelung der *requisitio n. p. e. s.*“, sondern ein Mandat, nach dessen Wortlaut der König durch Arnold aufträgt, was die Urner zu tun hatten. Daß Arnold das „Privileg“ den Urnern erst ausfolgen sollte, wenn sie seine Weisungen betr. die *requisitio n. p. e. s.* angenommen hätten, läßt sich aus der Urkunde keineswegs herauslesen, sondern ist von K. M. erfunden. K. M. hat also im ganzen und im einzelnen die Urkunde vom 26. Mai 1231 mißverstanden.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Uri nicht zur Bezahlung der Loskaufsumme beigetragen habe, wenn überhaupt eine solche gezahlt und der Habsburger nicht, wie man früher angenommen hat, mit dem Fricktale abgefunden worden ist¹⁾. Wir können darüber durch eine Interpretation der vorhandenen Quellen zu keiner sicheren Antwort kommen, diese kann sich nur aus der allgemeinen politischen Lage und der Politik des Kaisers ergeben. Wie sehr aber das Reich allgemein am Gotthardweg interessiert war, hat K. M. selbst gezeigt²⁾; die politische Lage vom Frühjahr 1231 ließ die Bedeutung dieser Verbindung zwischen Deutschland und Italien besonders deutlich erkennen³⁾. Unter diesen Umständen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Initiative nicht bei Uri lag, wenn auch die Aktion den Wünschen der Urner entgegengekommen sein mag; sie ging vielmehr vom Reich aus, weil es dem Kaiser und dem König wünschenswerter erschien, den nördlichen Zugang zum St. Gotthard in eigener Hand statt in der selbst eines reichstreuen Grafen zu haben.

Der Freiheitsbrief für Schwyz vom Dezember 1240⁴⁾ hat in der Literatur nicht ebenso große Auseinandersetzungen hervorgerufen. Er fügt sich so völlig in die damalige Reichspolitik Friedrichs II. ein⁵⁾ und ist nicht, wie K. M. den Schwyzern vorwirft, von ihnen durch Betrug und Täuschung des Kaisers auf die *universi* ausgedehnt worden⁶⁾. Dies zeigt auch ein Vergleich dieser Urkunde

¹⁾ Vgl. darüber Steinacker, Reg. Habsb. 143.

²⁾ Vgl. o. S. 280f.

³⁾ 22. Hist. Neujaarsbl. v. Uri S. 60; K. Meyer, Blenio u. Leventina S. 13ff.; vgl. Güterbock in ZSG. 19 (1939) S. 140, 150ff.

⁴⁾ QW. 1, 422.

⁵⁾ Vgl. A. Heusler, Schweiz. VG. S. 61. Vgl. die Auffassung, die K. M. noch 1932 in Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund S. 247ff. vorträgt; er erkennt dort durchaus die Interessen und die Initiative K. Friedrichs II. an.

⁶⁾ S. o. S. 271 Anm. 1.

mit dem Privileg K. Friedrichs II. von 1237 für die Stadt Wien¹⁾; denn dort sagt der Kaiser, daß er die Wiener, die, um den Bedrückungen Herzog Friedrichs II. zu entgehen, *nostrum et imperii dominium ampleri sunt; in nostram et imperii perpetuo et irrevocabiliter recepimus ditionem, ut numquam . . . de nostra et imperii transeant potestate; Statuimus, ut omnes incole et advene ibidem habitare volentes in nostra et imperii dominatione sub tuta et libera lege ab omni servili conditione liberi vitam agant*. Die Parallelen zwischen den beiden Urkunden zeigen auch, daß der Zweifel, den A. Heusler wegen der Echtheit der Urkunde äußerte²⁾, keineswegs zu Recht besteht. Besondere Hervorhebung verdient die Charakterisierung der Freiheit der Wiener Bürger, die unter der Herrschaft des Reiches frei von knechtischen Bedingungen ihr Leben führen sollen. Eine andere Frage ist die, ob das Schwyzer Privileg dauernde Geltung gehabt hat, sie ist wiederholt verneint worden³⁾. Rudolf v. Habsburg hat das Privileg nicht bestätigt und schon aus den 1240er Jahren sind Urkunden vorhanden, die es nahelegen, daß damals dem Privileg keine Gültigkeit zukam oder aber, daß die Schwyzer, die zwar als frei erklärt worden waren, gleichwohl oder eben deshalb dem Landgrafen, das war ein Habsburger, untergeordnet waren.

Ich habe mich darauf beschränkt, drei Hauptpunkte, deren Klärung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus wichtig ist, zu besprechen und dabei zu zeigen, mit welcher Bedenkenlosigkeit und Voreingenommenheit K. M. die Fragen behandelt und darstellt. Der Raum der heutigen Schweiz hat nun einmal während des ganzen Mittelalters zum deutschen Reich gehört, war ein Teil des schwäbischen Herzogtums, solange dieses bestand, und die deutschen Schweizer sind ihrer Abstammung nach ein Teil des großen alemannischen Stammes; die mittelalterliche Geschichte dieses Raumes ist nur unter Berücksichtigung dieser Tatsachen verständlich; sie besteht in der abendländischen Funktion des Schweizer Raumes und in der seiner staatlichen Eingliederung in das Reich einerseits, in der Auseinandersetzung von seiten der dortigen Bevölkerung, später der Eidgenossenschaft mit diesen geographischen,

¹⁾ B.-F. 2237; Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. Verf.G. d. deutsch-östr. Erblände im Mittelalter (1895) S. 74. Vgl. das Privileg für Sarzana von 1226. DA. 6 S. 178 Anm.

²⁾ A. a. O. S. 61.

³⁾ Vgl. Fehr, Z. Schw. RechtsG. NF. 61 S. 183.

staatlichen und volklichen Gegebenheiten anderseits. Die andere Seite der Schweizer Geschichte bildet die staatliche Entwicklung der Eidgenossenschaft von innen heraus, durch die sie fähig wurde, als historischer Gegenspieler zu den Habsburgern und auch zum Reich aufzutreten. Es ist verständlich, daß die Schweizer Historiker gerade ihr das besondere Augenmerk zuwenden, so daß die Geschichte der Zeit, die vor der Entstehung der Eidgenossenschaft liegt und nicht unmittelbar auf diese Bezug hat, etwas zurücktritt. Die schon längst bekannten Quellen zur Geschichte der Eidgenossenschaft werden immer wieder interpretiert, obwohl ihre Ergiebigkeit weitgehend erschöpft ist. K. M. hat den Beweis dafür geliefert, daß auch die geschickteste Dialektik für sich allein wissenschaftlich unfruchtbar bleibt, ja in die Sackgasse und zu bedenklichen Methoden führt. Stutz wünschte daher K. M., diese seine Arbeiten möchten pro non scripta haberi! Ein weiterer Fortschritt ist nur zu erzielen, wenn neue Quellen gefunden oder neue Methoden und Betrachtungsweisen unvoreingenommen angewandt werden.

Die Abhandlung von M. Beck über die Schweiz im Kräftespiel der Mächte bis zum Jahre 1000¹⁾ kann hier als richtungsweisend gelten. H. Büttner hat in ähnlicher Weise die Geschichte des westschweizerischen Raumes im hohen Mittelalter verfolgt²⁾, so daß die Stellung des Schweizer Raumes in der abendländischen Geschichte des Mittelalters mehr und mehr geklärt wird. F. Zopfi hat am Beispiel von Glarus gezeigt, wieviel sich durch philologische Untersuchungen für die Siedlungsgeschichte gewinnen läßt³⁾, während H. Büttner die Hauptlinien der Besiedlung und politischen Erfassung der Innerschweiz gezeichnet hat⁴⁾. Die Forschung muß aber auf den ganzen Raum der heutigen Schweiz ausgedehnt werden. Ohne die Geschichte der Besiedlung und der politischen wie wirtschaftlichen Verfassung des Landes ist seine Geschichte unverständlich. Über die Besitzgeschichte der großen Schweizer Klöster unterrichten uns die Quellen recht gut, so daß wir uns durch sie eine gesicherte Vorstellung von der historischen Leistung der großen Adelsfamilien, die sie gründeten oder beschenkten, vom Ausmaß ihres Besitzes und von ihrem Wirkensbereich verschaffen können.

¹⁾ M. Beck in ZGOR., NF. 50, 1936.

²⁾ H. Büttner o. S. 79—132.

³⁾ F. Zopfi, Die Namen der glarnerischen Gemeinden (Jb. d. histor. Ver. d. Kant. Glarus 50, 1941).

⁴⁾ H. Büttner in DA. VI S. 483 ff.

Dadurch wird erst die besondere geschichtliche Leistung klar, die von der herrschaftlichen zur genossenschaftlichen Gestaltung, von den Ansätzen eines Landesfürstentums zur Eidgenossenschaft geführt hat. Daß diese Entwicklung nicht ohne große Kämpfe vor sich gehen konnte, ist verständlich; wie die politischen Schwierigkeiten durch Standhaftigkeit und Klugheit überwunden, die militärischen Kämpfe durch Tapferkeit und geschickte Führung siegreich bestanden wurden, ist der stolze Ruhmestitel der Schweizer Geschichte. Freilich: „Eines sollte dabei (bei ihrer Darstellung) wie billig ausgeschlossen sein, die Sucht nach politischen Geschichtskuren; denn sie gefährdet, was der Forschung unentbehrlich ist, die Freiheit.“¹⁾

Nachtrag: Zur Walserfrage o. S. 260, vgl. jetzt die schöne Zusammenfassung von E. Meyer-Marthaler, *Die Walser*. Der heutige Stand der Forschung (ZSG. 24, 1944, S. 1—27); zu dem Buch von K. Meyer, *Der Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer*, vgl. nun auch die Besprechung von Bruno Meyer in ZSG. 24, 1944, S. 143—145. Vgl. o. S. 240. Zur Frage der Benützung einer Königsurkunde als Vorlage für die Urkunde des Hartmann von Baldegg für das Kl. Steinen vom 7. Januar 1275, QW. 1, 1155 (s. oben S. 250 Anm. 5), vgl. jetzt noch H. Hartmann, *Die Urkunden Konrads IV.* AUF. 18 (1944) S. 120f. und Böhmer-Ficker, *Reg. imp.* 4426, 4428, 4433, 4452. Danach ist es sicher, daß für die Urkunde Hartmanns eine Königsurkunde, wahrscheinlich ein Schutzprivileg Konrads IV., verwendet worden ist.

¹⁾ R. Feller, *Hundert Jahre Schweizerischer Geschichtsforschung* (SA. aus: Festbericht üb. d. Jahrhundertfeier d. Allg. Geschichtsforsch. Gesell. d. Schweiz in Bern am 27. u. 28. 9. 1941) S. 22.
